

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

19. Sitzung, 21.02.1903

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 21. Februar 1903, vormittags 9 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses zur Eingabe des Gemeindevorstandes zu Zwischenahn vom 28. November 1902, betreffend Erleichterung des Güter- und Personenverkehrs auf der Station Zwischenahn.
 2. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Verwaltungsausschusses B über eine Petition des Wirteverbandes wegen Ansetzung zur Wirtschaftsabgabe.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Antrag des Abg. Heitmann, betreffend Aufhebung der Sommerschule.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den selbständigen Antrag des Abg. Althorn (Osternburg), betreffend Ferienordnung.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den selbständigen Antrag des Abg. Dauen, betreffend Gleichheit der Ferien an den Volksschulen und höheren Schulen.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den selbständigen Antrag im Protokoll der 13. Sitzung des 28. Landtags des Großherzogtums Oldenburg vom 23. Januar 1903. (S. 40 der Protokolle).
 7. Bericht der Mehr- und Minderheit des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs. 1. Lesung.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses A über die Antwort der Staatsregierung vom 21. November 1902 auf das Ersuchen des 27. Landtags, betreffend Einbringung einer Vorlage wegen Abänderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. 1. Lesung.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses A zu dem selbständigen Antrag Koch, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Alens und Blegen. 1. Lesung.
 11. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Zentralkasse-Rechnungen des Großherzogtums Oldenburg für die Finanzperiode 1897/99.
 12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Uebertragung von nicht zur Verwendung gekommenen Baumitteln für die Gemeindechauffee Wardenburg—Astrup—Höven—Westerburg auf die laufende Finanzperiode.

Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstische: Minister Willich, Exc., Minister Ruhstrat II, Geh. Oberregierungsrat Dugend, Geh. | Oberbaurat Böhlk, Regierungsrat Callmeyer-Schme-
des, Ministerialrat v. Finckh.



Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Koch das Protokoll der letzten Sitzung und die Eingänge. Das Protokoll sowie die Verteilung der Eingänge an die einzelnen Ausschüsse werden genehmigt.

Der **Präsident** teilt mit, daß der Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1903/05, der morgen Abend zur Verteilung gelangen werde, bereits für nächsten Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt werde, und bittet, deshalb fleißig an die Durcharbeitung zu gehen.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten; auf Verlesung der Berichte wird verzichtet.

Der **Präsident** teilt dabei mit, daß auf Wunsch des Herrn Ministers *N* 8 der Tagesordnung nach *N* 2 zur Beratung kommen werde.

I. Bericht des Eisenbahnausschusses zur Eingabe des Gemeindevorstandes zu Zwischenahn vom 28. November 1902, betreffend Erleichterung des Güter- und Personenverkehrs auf der Station Zwischenahn.

Berichterstatter Abg. Kabeling.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung und erteilt das Wort dem Berichterstatter

Abg. **Kabeling**: Er habe dem schriftlichen Bericht nichts hinzuzufügen, die meisten der Abgeordneten hätten neulich Gelegenheit gehabt, den Bahnhof Zwischenahn zu besichtigen und sich dabei zu überzeugen, daß die vorgeschlagenen Aenderungen notwendig seien. Er habe nur noch den Ausschusantrag durch Hinzufügung folgender Worte zu ergänzen:

„und die Eingabe des Gemeindevorstandes zu Zwischenahn vom 28. November 1902 für erledigt zu erklären.“

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

II. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Verwaltungsausschusses B über eine Petition des Wirtverbandes wegen Ansetzung zur Wirtschaftsabgabe.

Präsident: Da das letzte Mal bei der Abstimmung Stimmgleichheit geherrscht habe, so müsse heute die Abstimmung wiederholt werden, er lasse gleich abstimmen.

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“

wird mit 19 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Der Antrag des Abg. Duden, verbessert durch einen Antrag Burlage, des Inhalts, die Petition der Regierung im Hinblick auf die beantragte Steuerreform zur Prüfung zu überweisen, wird angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses A über die Antwort der Staatsregierung vom 21. November 1902 auf das Ersuchen des 27. Landtages, betr. Einbringung einer Vorlage wegen Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1885, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikkaufführungen, Schaustellungen u. s. w.
1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Feigel.

Nach Eröffnung der Beratung erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. **Feigel**: Die Sache, welche jetzt zur Verhandlung stehe, sei nicht neu, wenn er nicht irre, habe sie bereits dem 26. Landtag beschäftigt. Die Angelegenheit sei dann wieder angeregt worden durch einen selbständigen Antrag, den der Abg. Ahlhorn (Osternburg) im 27. Landtage gestellt habe, und der von diesem mit 26 gegen 7 Stimmen angenommen worden sei. Es hätten dann Verhandlungen im Plenum stattgefunden, welche dahin geführt hätten, eine Abänderung des Gesetzes im Sinne des Antrags Ahlhorn bei der Regierung zu beantragen. Das Gesetz vom Jahre 1885 habe in den ersten Jahren keinen Anlaß zu Ausstellungen gegeben; die Erträge seien, weil damals die Sätze nicht so hoch normiert gewesen seien und auch die Tanzlust nicht so groß gewesen sei, nicht so erheblich gewesen, im Jahre 1885 hätten die Einnahmen 10 000 *M.*, im Jahre 1899 aber 50 000 *M.* betragen. Jetzt sei der Landtag der Meinung, daß man eine so bedeutende Summe nicht in die diskretionäre Befugnis der Ämter stellen dürfe, weil das sehr leicht zu Unzuträglichkeiten führen könne. Die Staatsregierung sei anderer Ansicht, sie habe erklärt, es seien ihr keine Mißstände bekannt geworden, und in manchen Bezirken hätten die aus der Tanzkasse gewährten Beiträge segensreich gewirkt. Trotzdem sei der Ausschuß der Ansicht, daß doch Mißstände vorgekommen seien, die Verteilung entspreche nicht in allen Fällen der Billigkeit. Daher habe der Ausschuß geglaubt, der Staatsregierung nicht zustimmen zu können, vielmehr sei er überzeugt, daß eine neue Prüfung am Platze sei. Der Ausschuß halte eine Neuordnung für richtig in der Weise, daß die Gemeinden die Beiträge erhielten bis auf 20%, mindestens aber 500 *M.*, die dem Amte zur Verfügung verbleiben sollten. Die Antwort der Regierung habe gelautet, es habe große Schwierigkeiten, wenn man eine allen Ansprüchen entsprechende Verteilung vornehmen wollte; das gebe der Ausschuß zu, er habe nur bestritten, daß es unmöglich sei; es müsse ein Modus für eine andere Verteilung gefunden werden. Man habe ferner eingewandt, die Kontrolle sei zu schwierig; das habe der Ausschuß aber nicht anerkennen können. Man könne es ja vielleicht so machen, daß die Gemeinden einen Voranschlag aufzustellen und denselben in Abschrift der Aufsichtsbehörde mitzuteilen hätten, so könne ganz leicht eine Kontrolle stattfinden; oder man könne nur einen Bericht an die Aufsichtsbehörde verlangen, was die Gemeinde mit dem Gelde zu tun gedenke. Auf diese oder eine ähnliche Weise eingerichtet, könne die Kontrolle keine Schwierigkeiten haben. Daher stelle der Ausschuß den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, die Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Minister **Willich**, *Exc.*: Er brauche die Stellungnahme der Staatsregierung zu der Frage nicht weiter auszuführen, sondern könne sich so, wie der Bericht des Ausschusses auch, auf die früheren Verhandlungen beziehen. Er müsse erklären, daß er nicht einsehen könne, wie eine nochmalige Prüfung einer Sache, über die eben eine Prüfung abgeschlossen sei, zu irgend einem Ziele führen könne. Es seien inzwischen keine neuen Momente und Gründe zu den früheren hinzugekommen, auch der Ausschuß habe jetzt keine anderen Gesichtspunkte vorgebracht, als in den früheren

Verhandlungen vorgekommen seien, eine nochmalige Prüfung aber könne doch nur dann einen Zweck haben, wenn neue Momente und Gründe vorhanden seien. Auf Grund der früheren Verhandlungen und eingehender Berücksichtigung aller geltend gemachten Tatsachen habe die Staatsregierung eine eingehende Prüfung vorgenommen, auch die beteiligten Behörden seien gehört worden, sie hätten sich entschieden dahin ausgesprochen, daß die bisherigen Einrichtungen sehr wohlthätig gewirkt hätten, und daß in keiner Weise Unzulänglichkeiten bekannt geworden seien. Es seien also auch auf diesem Wege keine Klagen laut geworden, und so habe die Staatsregierung sich nicht überzeugen können, daß das bisherige Verfahren zu Mißständen geführt habe und daß man deshalb eine andere Beordnung vornehmen müßte. Wenn es sich um die Aenderung eines Gesetzes handele, könne die Staatsregierung doch nur ihre Zustimmung geben, wenn sie von der Zweckmäßigkeit überzeugt sei, sonst nicht; so liege der Fall hier, und deshalb habe die Regierung geglaubt, der gewünschten Aenderung ihre Zustimmung versagen zu müssen. Eine nochmalige Prüfung sei vollständig aussichtslos, so lange nicht neue Gesichtspunkte vorgebracht würden.

Abg. Mhlhorn (Osternburg): Der Herr Minister habe erklärt, eine neue Prüfung der Angelegenheit sei aussichtslos, solange nicht neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert seien, das heiße im Grunde nichts anderes, als: „Was wir nicht wollen, das tun wir nicht“. Wenn die Staatsregierung die Ämter gefragt habe, so sei sie gerade an die rechte Quelle gegangen, die Herren brächten lieber noch mehr Geld in ihre Amtskasse, die Regierung hätte die Gemeindevorsteher fragen sollen, dann würde sie eine andere Antwort erhalten haben. Die Gemeinden würden immer mehr mit Arbeiten von der Staatsregierung bezw. den Ämtern belastet, und außerdem lege man ihnen auch noch indirekt und direkt größere Kosten auf. Hier könne die Regierung eine Vorlage zur Entlastung machen, die weit wirksamer als die Schulvorlage zur Entlastung der Gemeinden beitragen würde. Es werde ferner von der Regierung darauf hingewiesen, daß die Ämter keine Mißstände angegeben hätten, es sei aber Tatsache, daß solche vorgekommen seien. Er wisse Fälle, wo Gemeinden fast gar keinen Beitrag zu der Tanzkasse aufgebracht hätten, aber Tausende von Mark bekommen hätten, während andere Gemeinden, die hauptsächlich das Geld durch Tanzen aufgebracht hätten, nichts oder nur wenig erhalten hätten. Auch über die Art der Verteilung seien keine Klagen geführt worden, werde ferner behauptet. Ob die Verteilung immer eine zweckmäßige sei, wisse er nicht, jedenfalls aber halte er das nicht für eine zweckmäßige Verwertung, wenn für die Erträge aus Tanzbelustigungen eine Schreibmaschine für ein Amt angeschafft worden sei. Eine Kontrolle in dieser Beziehung könne doch auch nicht so schwer zu führen sein, sonst werde sie doch überall aufs peinlichste besorgt, zu allen Beschlüssen der Gemeinden sei die Genehmigung der Ämter nötig. Man könne ja einfach vorschreiben, daß die Gemeinden alle Jahre mitteilen müßten, wozu sie die Gelder verwenden wollten, dann habe man eine genügende Kontrolle. In der Besagung der Bitte liege gewissermaßen ein Mißtrauensvotum gegen die Landgemeinden und die Städte 2. Klasse. Die

Berichte. XXVIII. Landtag.

Städte 1. Klasse hätten die Befugnis, die Gelder zu verwenden, wie sie wollten, und brauchten keinen Nachweis über ihre Einnahmen zu führen. Der Minister habe im Ausschuß s. Zt. gesagt: „Die Verwendung der Gelder durch die Gemeinden sei schwer zu kontrollieren, und wenn die Gemeinden das Geld verpulvert hätten, sei der beabsichtigte Zweck nicht erreicht“. Er müsse die Gemeinden gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen, sie verfahren ebenso gewissenhaft mit den Geldern, wie die Ämter und wie die Regierung selbst, ja sie seien noch viel häuslicher mit den kleinen Summen als die Regierung mit den großen. Er sehe keinen Grund dafür, den Gemeinden diese Einnahmen zu verschließen, er würde es für ein gutes Werk halten, wenn die Regierung ihnen einmal die Verwendung der Gelder überließe. Die Gemeinden könnten die Summen auch noch viel besser verwenden wie bisher, wenn sie im Voraus mit bestimmten Zuschüssen rechnen könnten, jetzt müßten sie nicht, ob sie überhaupt etwas bekämen, wenn aber feststehe, so und so viel erhalte die Gemeinde, dann könne sie weit eher etwas unternehmen, jetzt sei sie niemals sicher. Es sei zu befürchten, daß die Regierung eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit, wie sie der Ausschuß wünsche, nicht vornehmen werde, für diesen Fall behalte er sich vor, den Antrag zu stellen, die Sache der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Abg. Feldhus: Er habe den Ausführungen des Abg. Mhlhorn wenig hinzuzufügen. Er sei auch in einer Gemeinde wohnhaft, wo viel getanzt werde; der Ort werde auch viel besucht wegen seiner schönen Lage, und wenn man seiner Gemeinde die Tanzgelder überließe, würde dieselbe sie verwenden, um Anlagen dafür zu schaffen und so den Besuchern etwas zu bieten. Seine Gemeinde bekäme zwar auch etwas von den Geldern, aber lange nicht so viel, als dort durch die Tanzbelustigungen aufgebracht werde; man könne vielmehr sagen, sie in Zwischenjahre tanzten für andere Gemeinden. Heute morgen habe er noch eine leise Hoffnung gehabt, daß die Regierung auf den Wunsch des Landtags eingehen werde, nun habe sie aber ja eine bestimmte Erklärung abgegeben, daß sie es nicht tun werde, er wolle sich aber nicht weiter daran ärgern. Sie in seiner Gemeinde erhielten immerhin einen ziemlichen Anteil des Tanzgeldes, es sei aber dabei das Unangenehme, daß man immer darum bitten müsse, wenn das Tanzgeld den Gemeinden direkt überwiesen würde, könnte man besser damit arbeiten.

Abg. Tanzen: Der Herr Minister habe die Form des Antrages und noch mehr dessen Inhalt bemängelt. Der Ausschuß sei aber nun einmal der Ansicht, daß die Antwort der Staatsregierung nicht genüge, und deshalb sei er eben dazu gekommen, einen Antrag auf nochmalige Prüfung der Sache zu stellen, um zu zeigen, daß man die Sache nicht vergessen, sondern wieder bei Gelegenheit darauf zurückkommen solle. Wenn sich die Tanzabgaben seit dem Erlaß des Gesetzes mehr als verzehnfacht hätten, so gehe das doch über den Rahmen des Gesetzes hinaus, auch wenn das damals bei der Beratung des Gesetzes nicht gesagt worden sei. Eine direkte Ueberweisung der Gelder an die Gemeinden bringe viele Vorteile; es gebe viele kleine Gemeinden, die ohne Zuschüsse nicht im Stande seien, ganz notwendige Einrichtungen zu treffen, diese würden, wenn sie



von vornherein mit einem bestimmten Zuschuß aus den Tanzabgaben rechnen könnten, zur Herstellung der fraglichen Einrichtungen animiert, wozu sie jetzt nicht kämen. Der Ausschuß habe nach seiner einstimmigen Meinung keinen andern Antrag stellen können, die Sache werde immer wieder zur Sprache kommen.

Abg. Ranje: Er stehe dem Antrag Ahlhorn sehr sympathisch gegenüber; dieselben Erfahrungen, die der Abg. Ahlhorn erwähnt habe, hätten sie auch mit der Verteilung der Tanzgelder gemacht. Seine Gemeinde habe eine Chaussee bauen wollen und das Amt dazu um einen Zuschuß gebeten, ihre Bitte sei ihnen aber abgeschlagen worden mit der Begründung, die Tanzkasse sei erschöpft. Man habe nun im Vertrauen darauf, daß man den Zuschuß später erhalten werde, den Bau der Chaussee doch vorzunehmen beschlossen. Es sei aber etwas Anderes, wenn man von vorne herein mit einem bestimmten Zuschuß rechnen könne, als wenn eine solche Unsicherheit bestehe, ob man etwas bekomme oder nicht.

Minister Willich, Excellenz: Es sei gesagt worden, der jetzige Zustand stimme wegen der erheblichen Einnahmen aus den Tanzabgaben nicht mehr mit der Absicht des Gesetzes überein. Hierbei müsse er bemerken, daß die Erhöhungen der Einnahmen zu einem bedeutenden Teile beruhe auf der Erhöhung der Abgaben durch den Zusatz zu dem Gesetze vom Jahre 1894. Als das Gesetz in diesem Punkte geändert worden sei, sei keine Anregung gegeben worden in dieser Richtung, trotzdem damals schon die Bestände der Amtskassen gegen 1885 erheblich gewachsen gewesen seien. Seit dieser Zeit seien sie im Verhältnis nicht mehr gewachsen. Wenn man seit dem Jahre 1894 7 Jahre zurückrechne und die Einnahmen in diesen Jahren vergleiche mit den Einnahmen 7 Jahre nachher, so ergebe sich folgendes Resultat: Im Jahre 1901 hätten die Einnahmen aus Tanzabgaben rund 52 000 M., 1894 36 000 M. und 1887 24 000 M. betragen. Im Jahre 1894, als man die Tanzabgaben erhöhte, habe also ebensoviel Veranlassung vorgelegen, den Antrag einzubringen, den man jetzt stelle. Demnach könne aus dem Umstande, daß die Einnahmen sich erheblich gesteigert hätten, in keiner Weise der Schluß gezogen werden, die Art der Verteilung stehe mit der Absicht des Gesetzes nicht im Einklang. Der Steigerung der Einnahmen stehe gegenüber, daß auch die Bedürfnisse sich erhöht hätten; die Gemeinden kämen jetzt mit anderen Forderungen als früher, die Verkehrseinrichtungen würden jetzt in weit höherem Maße verbessert und dazu Zuschüsse verlangt. Wenn hier im Landtage von einer ungerechten oder ungerecht erscheinenden Verteilung gesprochen worden sei, so müsse er erklären, daß dem Staatsministerium nichts davon bekannt sei; er würde dankbar sein, wenn ihm hier Mitteilungen hierüber gemacht würden, und wenn die Herren es nicht öffentlich tun wollten, für persönliche Mitteilungen von Zuständen, die in den Gemeinden als Unbilligkeiten empfunden würden; er werde dann die Fälle prüfen und sehen, ob man etwas ändern könne. Von den Gründen aber, die die Staatsregierung bei ihrer Stellungnahme leiteten, müsse er nochmals den betonen, daß es eine wohlthätige Wirkung gehabt habe, daß man bisher da, wo sich in den Amtsbezirken ein Bedürfnis herausgestellt habe, gleich in wirksamer Weise

mit ganz anderen Mitteln habe eingreifen können; es seien dadurch Erfolge erzielt worden, wie sie durch einzelne kleinere Leistungen nicht möglich gewesen wären.

Abg. Feldhus: Er habe nicht behauptet, daß sich Mißstände gezeigt hätten, wenigstens nicht Mißstände im Sinne des Gesetzes. Man empfinde es nur ungerecht, daß die einzelne Gemeinde nicht auch soviel erhalte, als sie aufbringe. In seinem Bezirke gebe es lauter große Gemeinden, da brauche nicht eine für die andere zu sorgen, sondern man könne ruhig den einzelnen Gemeinden das überlassen, was sie an Tanzgeldern aufbrächten.

Abg. Burlage: Der Abg. Feldhus habe gesagt, was die einzelnen Gemeinden an Tanzabgaben aufbrächten, müsse man ihnen auch überlassen. Darauf müsse er bemerken, daß der Entstehungsort nicht maßgebend sein dürfe für die Verteilung, diesen Modus würde er für verkehrt halten. In den Anlagen, für die der Abg. Feldhus die Gelder verwenden wolle, werde doch auch nicht getanzt und keine Tanzabgabe aufgebracht. Für die Verteilung könne vielleicht die Einwohnerzahl in Verbindung mit der Steuerkraft eine Grundlage abgeben. Viele Abgeordnete hätten sich damals bei der Beratung über die Gesetzesveränderung betr. die Erhöhung der Tanzabgaben gerade dagegen ausgesprochen, daß den Gemeinden, in denen viel getanzt werde, die ganzen Tanzgelder überlassen werden sollten.

Abg. Feldhus: Er sei auch damals mit dem, was der Verwaltungsausschuß gesagt habe, nicht einverstanden gewesen. Er habe vorhin auch nur darauf hingewiesen, daß, wenn seiner Gemeinde die Tanzgelder, die dort aufgebracht würden, verblieben, man sie im Interesse der Gemeinde dazu verwenden wollte, Anlagen zu schaffen, um den Besuchern, die die Tanzgelder größtenteils entrichteten, mehr bieten zu können und dadurch immer noch mehr Besucher heranzulocken. Insofern bestehe doch ein Zusammenhang zwischen den Anlagen und dem Aufbringen der Tanzgelder.

Abg. Quatmann: Eine Verteilung der Einnahmen aus den Tanzabgaben nach den Gesichtspunkten, die der Abg. Burlage angegeben habe, sei ihm recht. Aber daß der Entstehungsort maßgebend sein solle, sei ihm nicht recht. Man habe da ein schönes Beispiel an den Gemeinden Cloppenburg und Krapendorf, zu welchen Mißständen eine Verteilung führen würde, wie der Abg. Feldhus sie wolle. Es würde nur in Cloppenburg getanzt, aber auch die Krapendorfer gingen zu diesen Tanzbelustigungen hin. Wenn nun der Entstehungsort für die Verteilung der Tanzgelder maßgebend wäre, würden die Krapendorfer, die doch auch ihren Teil zu den Tanzabgaben beigesteuert hätten, zu kurz kommen. Nur eine Verteilung von den Gesichtspunkten des Abg. Burlage aus sei gerechtfertigt, dann bekämen auch die betr. Gemeinden etwas.

Abg. Burlage: Dem Abg. Feldhus müsse er noch erwidern, daß die Besucher Zwischenahns, die sich an der Natur erfreuen wollten, gewiß nicht den staubigen Ballsaal mit seiner schlechten Luft aufsuchen würden; diese trügen also nichts zu den Tanzabgaben bei.

Abg. Ahlhorn (Osternburg): Der Herr Minister habe hervorgehoben, daß man die bisherige Verteilung und

Verwendung der Tanzgelder wohlthätig empfunden habe. Das bezweifle man auch gar nicht, man sei nur der Ansicht, daß die Wirkung eine noch wohlthätigere sein würde, wenn die Gemeinden im voraus wüßten, daß ihnen eine bestimmte Summe zur Verfügung stehe. Die Gemeinden hätten auch ein Interesse daran, das Wohl ihrer Ortschaften zu befördern. Er glaube, die Regierung würde es nicht zu bereuen haben, wenn sie ihre Zustimmung dazu gebe, daß die Tanzgelder den Gemeinden direkt zufließen sollten.

Abg. Schulte: Bei ihnen im Süden gingen ja nicht soviel Gelder durch die Tanzabgaben ein wie im Norden, er sei aber der Ansicht, daß da, wo so ungeheuer große Summen eingingen wie in einzelnen Aemtern, die Verfügungsmacht über diese Gelder eine zu große Befugnis für einen Amtshauptmann sei. Hier im Landtage ständen sich zwei Ansichten betreffs Verteilung der Gelder gegenüber, die einen wollten die Tanzabgaben den Gemeinden zukommen lassen, in denen sie aufgebracht seien, die anderen wollten sie auch den anderen, vor allem den ärmeren Gemeinden zugute kommen lassen. Er werde vorläufig für den Ausschufsantrag stimmen, derselbe bezwecke nur, die Sache nicht einschlafen zu lassen.

Die Beratung wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Feigel: Wenn er sich für die Sache etwas erwärme, so bitte er, nicht anzunehmen, daß er pro domo rede. In seinem Amtsbezirk gingen im Ganzen an Tanzabgaben etwa 1200 *M.* ein, zu dem Amtsbezirk gehörten 10 Gemeinden, auf jede von diesen entfielen nach Abzug der 500 *M.* etwas über 60 *M.* Diesen kleinen Zuschuß würden die Gemeinden auch so herauspressen können. Der Herr Minister habe gesagt, Mißstände seien nicht zur Kenntnis der Regierung gekommen, demgegenüber bemerke er, daß eine Unzuträglichkeit schon darin liege, daß so bedeutende Summen von einem einzelnen Mann verwaltet würden. Ein weiterer Mißstand liege darin, daß die Gemeinden um die Gewährung eines Zuschusses beim Amt nachsuchen müßten; die am besten betteln könnten, bekämen am meisten. Er sei der Meinung, daß für manche Zwecke horrend Summen ausgegeben würden, während für andere, ebenso gute nichts hergegeben werde. In seinem Bezirke z. B. seien die Mitglieder des Amtsvorstandes über die Verwendung der Gelder nicht befragt worden; das lasse sich aber vielleicht auch im Wege einer Verfügung abändern. Alles andere, was für den Ausschufsantrag spreche, sei bereits gesagt, und er bitte, denselben anzunehmen.

Abg. Ahlhorn (Osternburg) bittet um Feststellung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses:

„Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und dem Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen“

wird angenommen mit 32 gegen 1 Stimme.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Antrag des Abg. Heitmann, betr. Aufhebung der Sommerschule.

Berichterstatter: Abg. Hanken.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung über sämtliche 3 Anträge des Ausschusses zusammen und erteilt zuerst das Wort dem Berichterstatter

Abg. Hanken: Nach Gesetz vom 21. Januar 1885 könne in denjenigen Schulen, welche auch im Sommer vollen Unterricht hätten, im Bedürfnisfalle einzelnen Kindern der 4 obern Jahresstufen, insbesondere zum Zwecke der Aushilfe bei ländlichen Arbeiten, vom Schulinspektor nach Rücksprache mit dem Hauptlehrer, Erlaubnis erteilt werden, im ganzen Sommerhalbjahr bis zu 30 halben Schultagen die Schule zu versäumen. (Die Zustimmung des Hauptlehrers brauche nicht zu erfolgen.)

Nach §. 3, Abs. 1, solle auf alle Fälle jede Klasse zum mindesten in der Woche 18 Stunden Unterricht haben.

Nach Abs. 2 sei jede Klasse an sämtlichen 6 Wochentagen zu unterrichten.

Nach Abs. 3 sei der Unterricht der 4 oberen Jahresklassen in die Vormittagszeit in der Weise zu legen, daß er nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 9 Uhr morgens beginne.

Nach Mitteilung des Regierungsbevollmächtigten seien im Herzogtum 273 Sommerschulen eingeführt, in den evangelischen Schulen ca. die Hälfte, in den katholischen fast in sämtlichen Schulen.

Fast alle Sommerschulen befänden sich auf der Geest und nur wenige in der Marsch. Die Verhältnisse in der Geest und in der Marsch seien auch sehr verschieden. In der Marsch gebe es nicht soviel kleine Landwirtschaftsbetriebe wie auf der Geest, außerdem gebe es auf der Geest hauptsächlich Ackerland, in der Marsch hauptsächlich Grünland; das Ackerland mache aber mehr Arbeit als das Grünland.

Nach gründlicher Erwägung und nach Anhörung des Regierungsbevollmächtigten sei der Ausschuf in seiner überwiegenden Mehrheit für Beibehaltung der Sommerschulen, da viele kleine Landwirte und auch Arbeiter, die auf der Geest fast alle Landwirtschaft betrieben, nicht in der Lage seien, ihre Arbeiten für Geld beschaffen zu lassen. Der Ausschuf sei aber der Ansicht, daß sich eine Verbesserung herbeiführen ließe, wenn durch Aenderung des Gesetzes die Stundenzahl vormittags von 3 auf 4 Stunden erhöht würde.

In einem Falle sei eine Einigung nicht zustande gekommen, da eine Minderheit auch an den Schulen, wo keine Sommerschule besteht, sondern nach Artikel 50 §. 1 eine Dispensation von 30 halben Tagen im Sommerhalbjahr gewährt sei, diese Dispensation aufgehoben haben wolle.

Die Mehrheit des Ausschusses sei der Ansicht, daß die Sommerschulen schon nicht richtig verteilt seien. Nach dem Gesetze sei der Inspektor allein befugt, Sommerschulen einzuführen, und habe es nicht nötig, den Hauptlehrer zu hören. Man könne aber nicht annehmen, daß die Geistlichen, die Schulinspektoren seien, so unterrichtet seien, wie es erforderlich sei, es sei daher angebracht, auch den Schulvorstand und den Schulausschuf zu hören. Wenn dann auch noch in den Schulen, wo keine Sommerschule bestehe, die Dispensation von 30 halben Tagen aufgehoben würde,



so würde das jedenfalls schwer empfunden werden und dahin führen, daß immer Schulbrüche bezahlt, und dadurch namentlich die unbemittelten Klassen getroffen würden. Deshalb sei der Ausschuß gegen die Aufhebung der Sommerschulen; er bitte den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. Heitmann: Obwohl er gerne gesehen hätte, daß der Ausschuß seinen Antrag angenommen hätte, gebe er sich auch mit der Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden, die der Ausschuß beantrage, zufrieden. Er ziehe seinen Antrag zurück, da er einsehe, daß doch keine Mehrheit für denselben stimmen werde.

Abg. Grape: Dasselbe, was der Antrag Heitmann bezwecke, und was der Ausschuß beantrage, habe die Vertretung der oldenburgischen Lehrerschaft, der Landes-Lehrerverein, bereits vor Jahren auch gefordert, er habe aber nichts erreicht, er hoffe, daß die Antwort der Regierung auf diesen Ruf eine andere sein werde, als die, welche damals dem oldenburgischen Lehrerstand erteilt worden sei. Was die Dispensationen betreffe, so wirkten diese beinahe noch schlimmer als die verkürzte Schulzeit. Bereits vor Anfang der Sommerschule müßten die Anträge auf Dispensation gestellt werden; die Eltern wüßten dann nicht, an welchen Tagen die Kinder die Schule versäumen würden. Die Gesuche seien bei dem Lokalschulinspektor anzubringen, und der Hauptlehrer solle sich zu dem Gesuche äußern, er habe aber keinen Einfluß auf die Sache. Ihm sei ein Fall bekannt, wo ein Lehrer sich gegen eine Erteilung von Urlaub für ein Kind erklärt habe, der Urlaub sei aber doch erteilt worden. Der betr. Lehrer habe sich zwar beschwert, aber das habe auch nichts geholfen, seine Meinung komme nicht in Betracht. Dabei seien aber doch die Verhältnisse dem Lehrer meistens besser bekannt als dem Lokalschulinspektor. Aber abgesehen davon, sei die Dispensation an sich ein großes Uebel, sie verursache eine fortwährende Störung des gesamten Unterrichts. Wenn die Dispensationen einen größeren Umfang annähmen, wie es öfter der Fall sei, dann seien ständig nur $\frac{2}{3}$ der Schüler anwesend. Wann sollten die beurlaubten Kinder das Versäumte nachholen? Ein gedeihlicher Unterricht sei da nicht zu erteilen, die Dispensation müsse fallen, sie sei geradezu ein Unfug. Von dem Regierungsvertreter habe er gehört, daß einige Schulachten in der Marsch zu der verkürzten Schulzeit zurückgekehrt seien, er könne das nicht anders verstehen, als daß die Schulachten die Dispensionsverhältnisse für zu schlimm erachtet und dies geringere Uebel an deren Stelle vorgezogen hätten. Er bitte die Staatsregierung, den Antrag auf Aufhebung des Dispensionsrechtes anzunehmen. Er bedaure auch wie der Abg. Heitmann, daß nicht in allen Schulen auf dem Lande die volle Schulzeit eingehalten werde, aber er sei zu lange auf dem Lande gewesen, um nicht einzusehen, daß dies nicht überall durchzuführen sei. Dann sei das, was der Ausschuß vorschlage, überall in den Vormittagsstunden mindestens 4 Stunden Unterricht einzuführen, immerhin ein Fortschritt. Der Antrag des Ausschusses gehe nun aber nicht etwa dahin, daß da, wo bisher Sommerschulen bestanden hätten, der volle Unterricht auch in den Fällen, in denen es angängig sei, nicht eingeführt werden solle, auch dahin müßten sich die Bemühungen erstrecken, und er möchte die Regierung ganz besonders

ersuchen, den Versuch der Einführung des vollen Unterrichts möglichst viel zu machen; da, wo der volle Unterricht durchaus nicht angängig sei, lasse sich aber das, was jetzt als Mindestmaß gefordert werde, unter allen Umständen durchführen. Es genüge, wenn der Nachmittag zur Arbeit für die Kinder freibleibe. Er habe nichts dagegen im allgemeinen, daß die Kinder, ihren Kräften entsprechend, zur Arbeit herangezogen würden, es gebe aber Gegenden, wo die Kinder zur Arbeit ausgenutzt würden, sodaß sie an ihrer Gesundheit Schaden erlitten. Der Unterricht müsse in die Morgenzeit fallen und wenn nachmittags die Kinder bei der Arbeit hülfe, so sei damit allen Verhältnissen Rechnung getragen; die Dispensationen müßten aber unter allen Umständen wegfallen.

Abg. Meyer (Holte): Er könne es nicht billigen, daß so oft an dem Schulgesetze herum experimentiert werde. Derartige Einrichtungen dürfe man nicht fort und fort ändern. Er freue sich darüber, daß der Ausschuß den Antrag Heitmann abgelehnt habe, und noch mehr darüber, daß der Abg. Heitmann seinen Antrag alsdann zurückgezogen habe, auch freue er sich darüber, daß der Abg. Grape, der in dieser Beziehung Sachverständiger sei, die Beibehaltung der Sommerschulen auf dem Lande als eine Notwendigkeit bezeichnet habe. Er sei allerdings der Ansicht, daß auch 18 Stunden Unterricht in der Woche wie bisher genügt hätten. Er sei aber auf jeden Fall gegen den Antrag der Minderheit in bezug auf die Aufhebung der Dispensationen, er halte dieselbe nicht für notwendig und bitte den Landtag, diesen Antrag abzulehnen.

Abg. Schulte: Die Sommerschulen auf dem Lande könnten nicht aufgehoben werden, sie seien dort vielmehr ein Bedürfnis, da die ländlichen Arbeiten sich auf eine bestimmte Zeit häuften. Es könne vielleicht in dem einen oder andern Falle vorkommen, daß Kinder zur Arbeit ausgenutzt würden, im allgemeinen aber wirke die Heranziehung der Kinder zur Arbeit wohlthätig, es sei jedenfalls viel schlimmer, wenn sie sich auf der Straße herumtrieben. Daß der Unterricht von 3 auf 4 Stunden täglich erhöht werden solle, halte er für vorteilhaft. Was den Antrag 3 anlange, der die Aufhebung der Dispensationen bezwecke, so könne man wohl annehmen, daß die Dispensationen gewisse Unannehmlichkeiten für die Lehrer hätten, aber man könne ja die Hauptfächer auf den Vormittag legen. In größeren geschlossenen Orten sei es zweckmäßig, auch nachmittags Unterricht zu erteilen, da es dort viele Kinder gebe, die nicht zur Arbeit herangezogen würden und dann sich in der schulfreien Zeit auf der Straße herumtrieben, in den kleineren Orten aber mit landwirtschaftlichen Betrieben sei die Hilfe der Kinder notwendig. Er könne deshalb den Antrag 3 des Ausschusses nicht annehmen.

Abg. Frhr. v. Hammersten: Was den Antrag 3 anlange, so sei er mit dem Abg. Grape der Ansicht, daß die Dispensationen eine große Unzuträglichkeit für die Schule bedeuteten, wenn er aber trotzdem dem Minderheitsantrage nicht zustimme, so geschehe das deshalb, weil er nicht übersehen könne, ob die landwirtschaftlichen Verhältnisse, besonders da, wo Ackerwirtschaft betrieben werde, die Aufhebung der Dispensationen erlaubten. Wenn Antrag 3

dahin lautete, die Sache der Regierung zur Prüfung zu überweisen, so würde er dafür stimmen können.

Abg. Gerdes: Er habe es sehr bedauert, daß der Abg. Heitmann seinen Antrag zurückgezogen habe. Wenn auch die Städte ihren Einwohnern viele Annehmlichkeiten böten, die man auf dem Lande nicht haben könne, so gäbe es auf dem Lande viele Vorzüge den Städten gegenüber; aber das, was auf dem Lande fehle, seien die guten Schulen. Von dem Antrage des Abg. Heitmann würden hauptsächlich die Bewohner der Geest getroffen. Er persönlich möchte am liebsten die Dispensationen und die Sommerschulen ganz aus dem Lande geschafft sehen. Man sage, man dürfe nicht so oft an dem Schulgesetz rütteln, es sei aber veraltet, und er wünsche, daß es durch ein neues Gesetz beseitigt werde. Es sei nicht richtig, daß es den Arbeitern gelegen sei, ihre Kinder zur Arbeit heranziehen zu können, die besten Arbeiter schickten ihre Kinder lieber in die Schule. Es werde viel mehr damit geholfen, daß die Schulferien verlängert würden. Daß durch die Dispensationen der Unterricht sehr gestört werde, glaube er gern, er glaube sogar, daß nicht nur der Unterricht an den 30 Tagen, an denen die Dispensationen gewährt würden, litte, sondern für den ganzen Sommer und für die ganze Klasse. Er begnüge sich zwar vorläufig auch damit, daß die Dispensationen abgeschafft würden, aber dies solle die Devise für die Zukunft sein: „Weg mit den Sommerschulen und weg mit den Dispensationen!“

Abg. Schulz: Der Abg. Meyer (Holte) freue sich, daß der Antrag Heitmann vom Ausschusse abgelehnt worden sei, und daß nachher der Abg. Heitmann seinen Antrag zurückgezogen habe, er bedaure es. Der Ausschuß sei aber nicht aus den Gründen, die der Abg. Meyer (Holte) angeführt, gegen den Antrag gewesen, sondern die Ablehnung sei aus taktischen Gründen erfolgt, und zwar von der Minderheit, zu der er gehöre, nur schweren Herzens. Auf dem Lande werde ein weit schlechterer Unterricht erteilt als in der Stadt, aber es sei auch selbstverständlich, daß man mit 18 Stunden wöchentlich keinen gedeihlichen Unterricht erteilen und keine Jugend bilden könne, das brauche er nicht näher auszuführen. Auf die politische Seite der Sache wolle er nicht eingehen, aber der pädagogischen Gründe seien so viele, daß es aus ihnen heraus schon geboten erscheine, mit dem System des 18stündigen Unterrichts zu brechen. Neben den Sommerschulen aber wirkten die Dispensationen geradezu verheerend. Warum man sich so gegen die Aufhebung der Dispensationen sträube, könne er erst recht nicht einsehen. Der Grund, daß man die Kinder zur Arbeit im Haushalt brauche, sei lächerlich; was könne denn ein 10—12jähriges Kind in 1—2 Stunden tun? Der wahre Grund aber sei der, daß man die Kinder der ärmeren Klassen auf dem Lande gerne im Interesse der Großgrundbesitzer ausnützen möchte. Er sei zwar auch dafür, daß sich die Kinder im Freien tummelten, aber der vermehrte Unterricht tue den Kindern für ihre Zukunft mehr not als das Herumtreiben auf der Straße und darum: Erst die Schule, die Arbeit und dann das Vergnügen. Wenn die Kinder selbst und die kurzsichtigen Eltern nicht einsehen, was den Kindern not tue, so müsse es der Landtag wissen. Eine höhere Schulausbildung auf dem Lande

liege auch im Interesse der Landwirtschaft. Die Technik der Landwirtschaft werde von Tag zu Tag bedeutender, und sie mache deshalb eine größere Intelligenz auf dem Lande zur Pflicht; diese könne aber nur durch möglichste Vervollkommnung des Lehrzieles der Schule erreicht werden. Er bitte daher, mit diesem Zustande, der geradezu demoralisierend wirke, zu brechen, und den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Es sei ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, er lasse darüber abstimmen.

Der Antrag wird angenommen. Der Berichterstatter Abg. Hanken verzichtet auf das Schlußwort. Zur Motivierung seiner Abstimmung erhält das Wort der

Abg. Abhorn (Osternburg): Er bedaure, daß der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen und damit die weitere Debatte abgebrochen sei. Er müsse gestehen, daß der Antrag 2 des Ausschusses ihm genüge, er sage sich: „Nimm, was du kriegen kannst!“ Was der Abg. Gerdes wünsche, sei leider nicht zu erreichen. Antrag 3 sei ihm ebenfalls sympathisch, auch nach seiner Ansicht seien die Dispensationen ein Unfug, die Schulinspektoren würden belogen und betrogen. Er beurteile die Sache nach den vorliegenden Verhältnissen, und da müsse er sagen, man solle etwas mehr Vertrauen zu den Lehrern haben und diesen das Recht der Dispensation erteilen. Er werde auch für den Antrag 3 stimmen.

Abg. Heitmann zu einer persönlichen Bemerkung: Dem Abg. Gerdes gegenüber müsse er bemerken, daß er seinen Antrag lediglich aus taktischen Gründen zurückgezogen habe, da er im Ausschuß keine genügende Unterstützung gefunden und deshalb geglaubt habe, auch im Landtage werde keine Mehrheit für seinen Antrag zu haben sein, am allerwenigsten aber habe er auf die Zustimmung des Abgeordneten Gerdes zu hoffen gewagt.

Abg. Tautzen zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses: Er müsse darauf hinweisen, daß auch er im Ausschuß für die Aufhebung der Sommerschulen eingetreten sei.

Abg. Grape beantragt namentlich Abstimmung über die Anträge 2 und 3 des Ausschusses.

Präsident: Antrag 1 des Ausschusses sei erledigt, nachdem der Abg. Heitmann seinen Antrag zurückgezogen habe. Es sei namentliche Abstimmung über die beiden anderen Anträge verlangt.

Sodann findet die namentliche Abstimmung statt. Der Antrag 2 des Ausschusses:

„Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags eine Vorlage zu machen, dahingehend, unter Beibehaltung der Sommerschulen die Anzahl der wöchentlichen Stunden in den Sommerschulen auf mindestens 24 zu erhöhen“

wird einstimmig angenommen; es fehlte bei der Abstimmung der Abg. Griep.

Für den Antrag 3 des Ausschusses:

„Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Versammlung des Land-

tages eine Vorlage zu machen, betr. Aenderung des Artikels 50 §. 1 des Schulgesetzes, dahingehend, daß die Befugnis zur Dispensationserteilung von 30 halben Tagen aufgehoben werde“

stimmen die Abgeordneten: Ahlhorn (Osternburg), Ahlhorn (Zetel), Dauen, Döhler, Duden, Feldhus, Francksen, Gerdes, Grape, Groß, Heitmann, Hug, Jungbluth, Koch, Lanje, Meyer (Delmenhorst), Rabeling, Schmidt, Schröder, Schulz, Schwarting, Tanzen, Tappenbeck, Wessels, Wild, Wilken;

dagegen stimmen die Abgeordneten: Burlage, Feigel, Frhr. von Hammerstein, Hanken, Kühling, Lahendäcker, Meyer (Holte), Quatmann, Schnoor, Schulte, Taphorn, Tews.

Es fehlte der Abg. Griep.

Der Abg. Grimm enthält sich der Abstimmung.

Der Antrag ist damit mit 24 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der **Präsident** stellt hierauf im Einverständnis des Landtags die Punkte 4 und 5 der Tagesordnung, da sie denselben Zweck verfolgen, gemeinsam zur Beratung.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses A. über den selbständigen Antrag des Abg. Ahlhorn (Osternburg), betr. Ferienordnung.

Berichterstatter Abg. Kühling.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses A. über den selbständigen Antrag des Abg. Dauen, betr. Gleichheit der Ferien an den Volksschulen und höheren Schulen.

Berichterstatter Abg. Grape.

Nach Eröffnung der Beratung erhält zuerst das Wort der Berichterstatter

Abg. **Grape**: Er bitte, die Anträge des Ausschusses anzunehmen. Wenn er sich entschlossen habe, für diese Anträge zu stimmen, so sei das aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen, er sei grundsätzlich der Meinung, daß die Ferien an allen Schulen gleich sein müßten. In verschiedenen deutschen Städten sei in letzter Zeit eine Neuordnung der Ferien vorgenommen worden, da seien die Ferien aller Schulen nach Zeit und Dauer gleichgestellt worden. Er kenne 15 Städte, wo dies in letzter Zeit geschehen sei, namentlich bezüglich der Sommerferien; diese seien auch von den Schulhygienikern als die wichtigsten bezeichnet worden. So seien z. B. in Bremen, Halle, Schwerin u. s. w. die Ferien sämtlicher Schulen gleich, und er möchte gern, daß sich Oldenburg diesem Vorgehen anschliesse, er sehe aber ein, daß dies hier zur Zeit nicht durchführbar sei, und sei deshalb zufrieden mit dem, was erreicht sei, nämlich mit dem Antrage, daß die Befugnis den Schulvorständen erteilt werden solle, die Maiferien zu verlegen. Die Umzugszeit könne kein Hindernis bilden, in den Städten finden in jedem Monat mehr Umzüge statt als auf dem Lande während der Umzugszeit; wenn man sich danach richten wollte, müßte man in den Städten immer Ferien geben. Er bitte aber außerdem, daß auch der Tag nach Neujahr für alle Schulen freigegeben werde; die jüngeren Lehrer verreisten um diese

Zeit, und die Kinder, die bei diesen die Schule besuchten, hätten dann den Tag frei, die älteren Lehrer aber, die verheiratet seien, blieben am Orte und müßten an dem Tage Schule halten. Die Kinder, die an diesem Tage zur Schule müßten, sähen mit Neid auf ihre Kameraden, die frei hätten, und es sei deshalb im Interesse der Gleichheit zu wünschen, wenn der Tag allgemein freigegeben würde. Im übrigen bitte er nochmals, die Ausschufsanträge anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Kühling**: Der Ausschuf stehe dem Antrage Ahlhorn an sich sympathisch gegenüber, er glaube aber, solange die Sommerschulen in so großem Umfange beständen, in Anbetracht des zu erstrebenden Lehrzieles von einer Verlängerung der Ferien absehen zu müssen, und beantrage deshalb Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Daß der Ausschuf seinem Antrage sympathisch gegenüberstehe, habe er nicht aus dem Bericht ersehen können, sondern er müsse annehmen, daß bei dem großen Begräbnis selbständiger Anträge, das heute stattfinde, sein Antrag das gleiche Schicksal erleide wie die übrigen. Er bekenne aufrichtig, daß der Antrag des Abg. Dauen viel idealer sei als der seinige; aber er habe diesen Antrag nicht gestellt, weil er sich gesagt habe, mit dem werde er nie durchdringen. Man müsse bei Erteilung der Ferien alle Verhältnisse berücksichtigen. Aus dem Bericht über den Antrag des Abg. Dauen sehe man, daß die Zeit des Beginnens der Sommerferien am Gymnasium in Tever ganz merkwürdig bestimmt sei, es hänge von der Zeit des Schützenfestes ab. Nach der Begründung der Stellung des Ausschusses zu seinem Antrage im Bericht habe der Herr Regierungskommissar erklärt, daß in Preußen die Ferien nach den verschiedenen Provinzen verschieden seien. Man müsse aber bedenken, daß eine preussische Provinz durchschnittlich 5—6 mal so groß sei als das ganze Herzogtum Oldenburg, daß aber trotzdem innerhalb der Provinz Gleichmäßigkeit herrsche, dann müsse das doch auch in Oldenburg möglich sein. Die Bemerkung im Bericht, daß bei einer allgemeinen Gleichheit der Ferien eine Ueberfüllung der Bäder eintreten könnte, habe er eigentlich überhaupt nicht ernst nehmen können. So groß sei die Zahl der Schüler, die ein Bad besuchten, doch nicht, daß davon eine Ueberfüllung zu befürchten wäre, die Eltern gingen mit ihren schulpflichtigen Kindern meist aufs Land. Auf Wangerooge und Norderney z. B. herrsche nie eine Ueberfüllung. Er könne sich aber andererseits auch nicht denken, daß man darin etwas finden könnte, daß die Kinder aus den Volksschulen und die aus den höheren Schulen zusammen in einem Bade weilten. Man müsse hier aber auch noch etwas anderes in Betracht ziehen, das sei der Beginn des Schuljahres, der auf dem Lande viel später liege als in der Stadt. Solange man den so bestehen lasse, könne man nicht verhindern, daß die unerträglichen Zustände, die jetzt vorhanden seien, bestehen blieben. In den städtischen Schulen fange der Unterricht bereits um Ostern an. Wenn nun Kinder, die bisher eine Schule auf dem Lande besucht hätten, in die Stadt kämen, seien sie sehr weit zurück, da der Unterricht hier bereits 4—5 Wochen im Gange sei. Dieser Zustand bestehe aber nicht allein in Oldenburg, sondern in allen Orten, wo höhere Schulen beständen. Er habe aber geglaubt, sich mit dem, was jetzt zu erreichen sei,

begnügen zu sollen, und habe deshalb einen einschränkenden Antrag gestellt; dieser habe allerdings im Ausschuß auch keine Gnade gefunden, aber er hoffe, daß er doch nicht ganz vergeblich gewesen sei. Jetzt, wo der Ausschuß einen Antrag auf Erhöhung der Stundenzahl für die Sommerschulen eingebracht habe, sei wenigstens der Grund, den man auch gegen die Verlängerung der Ferien an den Volksschulen vorgebracht habe, weggefallen, nämlich, daß sonst das Lehrziel der Schule nicht erreicht werden könne.

Regierungskommissar **Dugend**: Seine Mitteilung, die Dauer der Ferien in Preußen betreffend, sei lediglich nachrichtlich gewesen. Der Hauptgrund, den die Regierung gegen die Ausdehnung der Ferien bei den Volksschulen auf dieselbe Zeit wie bei den höheren Schulen habe, sei der, daß es, solange noch allenthalben im Lande Sommerschulen beständen, zweifelhaft sei, ob bei einer Verlängerung der Volksschulferien das Lehrziel der Schule erreicht werden könne.

Abg. **Gerdes**: Es habe bei ihm Bedenken erregt, wie der Ausschuß nach der im Bericht gegebenen Begründung zu einer Ablehnung des Antrags Ahlhorn habe kommen können. Wenn auch für manchen vielleicht der Antrag Dauen, dem er persönlich auch zustimme, etwas weit gehe, so könne doch jeder wenigstens dem Antrag Ahlhorn zustimmen. Die Verschiedenheit der Ferienzeit wirke nicht gut bei den Kindern, die Kinder, welche länger zur Schule gehen müßten, fühlten sich den andern gegenüber zurückgesetzt. Der Abg. Ahlhorn wundere sich so darüber, daß in Jever die Ferien am Gymnasium nach der Zeit des Schützenfestes sich richteten, das sei doch gar nicht so merkwürdig, für die Kinder sei das Schützenfest wichtiger als die Schule, auf die Kinder müsse man aber doch bei Bemessung der Ferien auch Rücksicht nehmen. Was den Passus betreffs der Ueberfüllung der Bäder angehe, so habe er sich auch darüber gewundert, er hoffe, daß nun nächstens auf die Ablehnung des Antrages Ahlhorn hin in demselben Sinne eine Petition von der Insel Wangerooge komme.

Abg. **Duatmann**: Es sei eine alte Erfahrung, daß in Schulsachen immer ein Gegensatz zwischen Marsch und Geest bestehe, dies habe man auch heute wieder aus den Ausführungen des Abg. Gerdes erfahren. Im Süden müsse man bei Bemessung der Ferien notwendig Rücksicht auf die ländlichen Arbeiten nehmen, im Norden scheine das nicht Bedürfnis zu sein. In der Regel könnten auf dem Lande die Arbeiten nicht geschehen, wenn nicht die Kinder Hilfe leisteten. Im allgemeinen sei ja der Stand der kleinen Leute auf der Geest ein durchweg guter, das beruhe aber nur darauf, daß sie ihre Arbeiten selbst verrichteten, ohne die Hilfe der Kinder ginge das aber nicht. Die Kinder nähmen auch keinen Schaden dadurch, daß sie zur Arbeit herangezogen würden, auch bei ihnen im Münsterlande, wo das allgemein geschehe, leisteten die Kinder, die aus der Schule kämen, etwas tüchtiges. Er habe sich darüber gefreut, daß der Ausschuß zu diesem Resultat gekommen sei, und er bitte, seine Anträge anzunehmen. Man könne die Schule von 2 Gesichtspunkten aus betrachten, einmal lediglich von dem Standpunkte der Förderung der Schule, andererseits müsse aber auch die Familie leben und

die Leute ihre Steuern bezahlen können. Er bitte nochmals, die Ausschußanträge anzunehmen, man tue keinen Schaden damit.

Abg. **Tanzen**: Die beiden selbständigen Anträge, die vorlägen, liefen auf eine Verlängerung der Ferien hinaus. Es lasse sich im übrigen mit Zuhilfenahme des Ausschußantrages, betreffend die Verlegung der Maiferien, eine Gleichheit, soweit sie nicht die Dauer der Ferien betreffe, herbeiführen; wenn man aber eine volle Gleichmäßigkeit herbeiführen wollte, so müßte man die Ferien der Volksschulen um 2 $\frac{1}{2}$ Wochen verlängern. Der Abg. Ahlhorn habe gesagt, mit Rücksicht auf den Ausschußantrag betreffs Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden könne man jetzt nicht mehr sagen, daß der Lehrplan leiden werde, auch wenn noch die 2 $\frac{1}{2}$ Wochen Ferien hinzukämen; er habe ferner gesagt, die Dispensationen seien ein Unfug und müßten abgeschafft werden, das sei inkonsequent; auf der einen Seite wolle er das Lehrziel erweitern und überhaupt alles tun, um die Volksschule zu heben, auf der andern Seite aber wolle er die Ferien verlängern, wodurch die Möglichkeit, das Lehrziel zu erreichen, verringert werde.

Abg. **Tappenbeck**: Im allgemeinen stehe er auf dem Standpunkte des Abg. Gerdes; er übersehe nicht, ob der Antrag Dauen im ganzen Lande durchführbar sei, er glaube auch nicht, daß ein so dringendes Bedürfnis für die Anordnung einheitlicher Ferienzeiten im ganzen Lande vorhanden sei. Die Hauptsache sei vielmehr, daß die Ferien an den einzelnen Orten für die verschiedenen Schulen nicht zeitlich auseinander fielen. Deshalb seien vorzugsweise die Städte und größeren Orte an dieser Frage interessiert. Für die Stadt Oldenburg sei neuerdings das Ziel auch so gut wie erreicht; nur bezüglich der Pfingstferien bestehe noch eine kleine ganz unwesentliche Verschiedenheit. So gut man die Einrichtung aber hier in Oldenburg habe treffen können, ebensogut müsse man sie auch in allen anderen Orten, wo höhere Schulen beständen, durchführen können. Er bitte deshalb, den Antrag des Abg. Ahlhorn anzunehmen.

Abg. **Schwarting**: Die Anträge der Abgeordneten Ahlhorn und Dauen seien ihm sehr sympatisch. Die Stadt Oldenburg könne als Muster dienen, hier sei man zu der Ansicht gekommen, daß der frühere Zustand mit den ungleichen Ferien nicht haltbar sei. Daß die Ferien zu verschiedenen Zeiten gegeben würden, wirke sehr schlecht auf die Kinder. Man habe vorhin gesagt, die Kinder auf dem Lande seien zur Arbeit sehr nötig, besonders in der Zeit der Ernte, dann solle man doch den Kindern ebenso lange Ferien geben, wie denen, die in der Stadt eine höhere Schule besuchten. Was die Befürchtung anlange, daß bei Gleichheit der Ferien eine Ueberfüllung der Bäder stattfinden könne, so habe er darauf zu bemerken, daß ja vielleicht in diesem Falle etwas mehr Kinder zu gleicher Zeit die Bäder besuchen würden, aber wenn die Ferien verschieden lägen, werde in vielen Fällen das Familienleben gestört, manche Eltern, die sowohl Kinder in der Volksschule als auch auf einer höheren Schule hätten, könnten entweder überhaupt während der Ferien kein Bad aufsuchen oder müßten allein die Kinder mitnehmen, die eine höhere Schule besuchten. Er werde gegen die Anträge des Ausschusses stimmen.

Abg. **Gerdes**: Man wolle den ärmeren Leuten nichts nehmen, man wolle nur die Ferien an allen Schulen gleichlegen. Er glaube, es sei gesagt worden, die Ernteferien sollten noch verlängert werden, damit die Kinder in dieser Zeit bei der Arbeit helfen könnten. Es sei aber überhaupt nicht möglich, die Ernteferien so zu legen, daß es dann immer für die Ernte die richtige Zeit sei. Er sei im Grunde für beide Anträge, aber da er nicht übersehen könne, ob das, was der Antrag Dauen wolle, für alle Bezirke des Landes passe, stimme er nur für den Antrag Ahlhorn.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er müsse dem Abgeordneten Quatmann sagen, daß er in fast allen Punkten mit ihm übereinstimme, er richte sich auch nach den Verhältnissen. Er habe sich auch schon in manchen Fällen über die Instruktion hinweggesetzt; wenn die Eltern die Kinder absolut nötig gehabt hätten, habe er den Kindern schon wiederholt freigegeben. Früher hätten die Lehrer das Dispensationsrecht besessen, jetzt hätten sie es leider nicht mehr. Der Abg. Quatmann müsse eigentlich nach seinen Ausführungen für seinen (Medners) Antrag stimmen können; durch diesen Antrag würden die ländlichen Verhältnisse nicht berührt, etwas anderes sei es mit dem Antrag Dauen.

Abg. **Taphorn**: Er stimme nicht ganz mit den Ideen des Abg. Gerdes überein, er wolle nicht unter allen Umständen eine Verlegung der Ferien herbeiführen. Für das Münsterland lägen die Ferien nach der jetzigen Beordnung gerade passend. Die Bemerkung, daß die Kinder der unbemittelten Klassen, die die Volksschule besuchten, die Kinder der bemittelteren Leute, welche eine höhere Schule besuchten und deshalb längere Ferien hätten, beneideten, treffe für das Münsterland nicht zu, trotzdem auch dort Rektorschulen und ein Gymnasium beständen. Er bitte, wenigstens für das Münsterland es bei dem jetzigen Zustand zu belassen, die Leute seien dort damit zufrieden.

Abg. **Hanken**: Der Ausschuß stehe im Allgemeinen dem Antrag Ahlhorn sympatisch gegenüber. Der Ausschuß sei nur damit nicht einverstanden, daß gerade in den Schulachten, die in unmittelbarer Nähe einer größeren Stadt mit höherer Schule lägen, eine Gleichheit der Ferien durchgeführt werden müsse, das sei in entfernter liegenden mitunter ebenso berechtigt, denn auch aus diesen besuchten Kinder höhere Schulen. Er könne deshalb dem Antrage des Abg. Ahlhorn nicht zustimmen.

Abg. **Schröder** als Vorsitzender: Es sei ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, er lasse darüber abstimmen.

Der Antrag wird angenommen; die Debatte wird geschlossen.

Abg. **Meyer** (Holte) zur Motivierung seiner Abstimmung: Er werde ganz entschieden für die Ausschußanträge stimmen, er finde dieselben genügend motiviert.

Das Schlußwort erhält sodann, nachdem der Abgeordnete Kühling darauf verzichtet, der

Abg. **Grape**: Die Anträge des Ausschusses bezweckten, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wenn der Abg. Taphorn sage, für das Münsterland lägen die Ferien so gerade richtig, so könne er dem nicht zustimmen.

Wenn die Ernteferien am Sonntag nach Jakobi begännen, so sei das zu spät für die Ernte, der Ausschuß wolle die Ferien verlegbar machen. Die Bemerkung im Ausschußbericht über die Ueberfüllung der Bäder beziehe sich nur auf den Fall, daß in ganz Deutschland an allen Schulen Feriengleichheit eingeführt würde. Der erste Grund für die Ablehnung des Antrags Ahlhorn sei der, daß eine Ungleichheit der Ferien der Volksschulen unter sich herbeigeführt würde, wenn ihm stattgegeben würde. Es würden dann an den Schulen, die in einem einer Stadt benachbarten Orte beständen, kürzere Ferien bestehen als in den Volksschulen in der betreffenden Stadt bezw. in der unmittelbaren Umgebung der Stadt.

Abg. **Taphorn** zu einer persönlichen Bemerkung: Er müsse dem Abg. Grape gegenüber bemerken, daß die Verlegbarkeit der Ernteferien bereits gesetzlich festgelegt sei.

Vorsitzender Abg. **Schröder**: Es sei namentliche Abstimmung über den Ausschußantrag, betr. den selbständigen Antrag Ahlhorn beantragt. Er lasse jetzt über die Ausschußanträge abstimmen.

Für den Ausschußantrag zu Nr. 4 der Tagesordnung:

„Ablehnung des selbständigen Antrages Ahlhorn-Osternburg“

stimmen die Abgeordneten: Ahlhorn (Zetel), Burlage, Dauen, Feigel, Grape, Grimm, Groß, Freiherr v. Hammerstein, Hanken, Jungbluth, Kühling, Layendäcker, Meyer (Holte), Quatmann, Schnoor, Schröder, Schulz, Tanzen, Taphorn, Tews, Wilken;

dagegen die Abgeordneten: Ahlhorn (Osternburg), Döhler, Duden, Feldhus, Gerdes, Heitmann, Hug, Koch, Lanje, Meyer (Delmenhorst), Nabeling, Schmidt, Schwarting, Tappenbeck, Wessels, Wild.

Es fehlten bei der Abstimmung die Abgeordneten: Francksen, Griep, Schulte.

Es ist somit der Ausschußantrag mit 21 gegen 16 Stimmen angenommen.

Auf Antrag des Abg. Dauen findet auch über den Antrag 1 des Ausschusses zu Nr. 5 der Tagesordnung, betr. den selbständigen Antrag Dauen, namentliche Abstimmung statt.

Für den Ausschußantrag:

„Ablehnung des Antrages“

stimmen die Abgeordneten: Ahlhorn (Zetel), Burlage, Döhler, Feigel, Grape, Grimm, Groß, Freiherr von Hammerstein, Jungbluth, Koch, Kühling, Meyer (Holte), Quatmann, Nabeling, Schnoor, Schröder, Schulz, Tanzen, Taphorn, Tappenbeck, Tews, Wessels, Wilken;

dagegen die Abgeordneten: Ahlhorn (Osternburg), Dauen, Duden, Feldhus, Gerdes, Hanken, Heitmann, Hug, Lanje, Layendäcker, Meyer (Delmenhorst), Schmidt, Schwarting, Wild.

Es fehlten bei der Abstimmung die Abgeordneten: Francksen, Griep, Schulte.

Damit ist der Ausschußantrag mit 23 gegen 14 Stimmen angenommen.

Zu Antrag 2 des Ausschusses beantragt der Abgeordnete Dauen gleichfalls namentliche Abstimmung, der Antrag wird aber nicht genügend unterstützt, die namentliche Abstimmung findet daher nicht statt.

Der Antrag 2 des Ausschusses:

„Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die Ferienordnung dahin zu ändern, daß den Schulvorständen die Befugnis erteilt wird, die Waiserien zu verlegen und eventuell den Ernteferien anzugliedern“

wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den selbständigen Antrag im Protokoll der 13. Sitzung des 28. Landtags des Großherzogtums Oldenburg vom 23. Januar 1903. (S. 40 der Protokolle.)

Berichterstatter: Abg. Tanzen.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung, der Berichterstatter verzichtet vorläufig auf das Wort, das Wort erhält der

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er habe mit seinem selbständigen Antrag bezweckt, den Vorantrag zu entlasten; er meine, daß die Gesamtheit durch Annahme seines Antrages in Zukunft einen größeren Nutzen haben werde, als jetzt ein Teil. Die Schulachten, die jetzt noch nicht 100 pCt. Umlagen bezahlten, würden von seinem Antrage getroffen, die trügen aber nicht zu schwer an der höheren Belastung. Der Zuschlag zur Einkommensteuer von 25 pCt. werde im Lande große Erbitterung hervorrufen; hätte man nicht den großen Eisenbahnsparatopf, so würde der Zuschlag noch weit höher sein und vielleicht 50—60 pCt. betragen. Vor zwei Jahren habe das Ministerium dem Landtage über die finanzielle Lage entweder keinen reinen Wein eingeschenkt oder selbst die Lage auch nicht annähernd übersehen. Die künftige Steuerreform könne auch nicht alles gut machen; jeder gehe darauf aus, in Zukunft weniger Abgaben zu bezahlen. In dem Berichte sei gesagt, das Schulgeld sei im Anfang eine Bezahlung für die Dienste der Lehrer gewesen, das sei es eigentlich auch jetzt noch, nur zahle der Staat jetzt das Schulgeld, er zahle also gewissermaßen in vielen Fällen an sich selbst. Er hebe das Geld in Form von Steuern und zahle es dann als Schulgeld für die einzelnen Gemeinden an sich selbst. Das Schulgeld sei somit eine Art von Kopfsteuer, die aber vom Staate entrichtet werde. Es sei nicht gerecht, daß ein Teil des Landes geringere, ein anderer höhere Schulumlagen zu zahlen habe, es müsse deshalb ein größerer Verband gegründet werden, damit die Verteilung der Lasten gleichmäßig werde. An den Schulen hätten doch nicht die einzelnen Schulachten, sondern der gesamte Staat ein Interesse, deshalb sei es seines Erachtens auch richtig, die Kosten für die Schulen der Gesamtheit aufzuerlegen. Wenn man aber den Etat durchaus nicht entlasten wolle, so könne er nichts daran ändern. Er glaube, daß sogar die Gemeinden, die jetzt von seinem Antrage betroffen würden, im ganzen auf die Dauer noch ein Geschäft machen würden, indem sein Antrag dazu beitrage, daß der Zuschlag zur Einkommensteuer verringert werde. Von einer Seite werde allerdings behauptet, der Zuschlag werde nur ein vorübergehender sein, wenn das wahr wäre, wäre er im Unrecht, diese Hoffnung aber habe er aber nicht.

Berichte. XXVIII. Landtag.

Abg. **Feldhus**: Er habe sich gewundert, daß der Ausschuss einfach zu einem Antrag auf Ablehnung gekommen sei, er hätte wenigstens erwartet, daß der Antrag Ahlhorn der Regierung zur Prüfung überwiesen worden wäre. Es gebe ein Gesetz, wonach die Gemeinden zur Errichtung von Schulen verpflichtet seien, aber die Schulachten seien durch das Gesetz einander nicht gleichgestellt. Vor einigen Jahren habe man den Versuch gemacht, einen Ausgleich herbeizuführen, indem man bestimmte, daß keine Schulacht mehr als 100 pCt. persönliche Schullasten bezahlen und das darüber hinausgehende der Staat bezahlen solle. Es gebe aber eine ganze Reihe Schulachten im Lande, die noch lange keine 100 pCt. bezahlten, weil eben der Staat das Schulgeld zahle. Es wäre nur ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit, wenn von den Schulachten das ganze Schulgeld getragen würde; einige Schulachten hätten nur 30—40 pCt. Schullasten. Nach seiner Ansicht dürfe auch keine Schulacht mehr als 100 pCt. zahlen; dadurch würde man den Steuerzahlern Erleichterung verschaffen. Wenn diese Novelle zu dem Schulgesetz vor der Aufhebung des Schulgeldes eingebracht worden wäre, würde man sicher das Schulgeld überhaupt nicht aufgehoben haben. Warum solle man da jetzt nicht wieder die Aufhebung rückgängig machen? Er bitte den Landtag, den Antrag des Ausschusses abzulehnen, man werde damit weiter kommen. Wenn die Regierung später eine dem Antrag Ahlhorn entsprechende Vorlage mache, könne man dann über die Einzelheiten noch besser reden. Der Bericht des Ausschusses sei einseitig. Man höre von allen Seiten, daß jeder Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sein solle, hier sei Gelegenheit geboten, darauf hinzuwirken, er bitte, zuzugreifen.

Abg. **Grape**: Er wolle einige Worte sagen, um den Ausschuss von einigen Vorwürfen zu entlasten. Eine vollständige Gleichheit der Lasten in den Schulachten existiere nicht und werde es niemals geben. Einige Schulachten besäßen ein großes Vermögen, das teils aus Stiftungen herstamme, teils von den Schulachten in früheren Zeiten gekauft sei. Sollte man von diesen verlangen, daß sie diesen Vorteil zu Gunsten der Staatskasse aufgäben? Er könne das nicht gerecht finden. Wenn man das wollte, müßte der Staat die ganzen Schullasten übernehmen, solange das aber nicht der Fall sei, müsse er jede Mark bedauern, welche der Schule abhanden komme. Uebernahme der Staat die Schullasten, dann würden vielleicht auch die Klagen der Lehrer verschwinden, daß sie bei ihren Anträgen auf Anschaffung von Lehrmitteln kein Entgegenkommen fänden; jetzt bekämen sie immer die Antwort, die Lehrmittel könnten nicht angeschafft werden, weil die Ausgabe nicht als notwendig anzusehen sei. Ein anderer Grund, der gegen den Antrag Ahlhorn spreche, sei der, daß er eine gleiche Belastung auch nicht herbeiführen würde. Es gebe manche Gemeinden, die zwar keine 100% Schulumlagen bezahlten, die aber in anderer Weise sehr belastet seien. In Delmenhorst habe man z. B. zweierlei Schulen, sie hätten da außer den Volksschulen noch eine Realschule und eine Döcherschule, wo der Staat kein Schulgeld zahle, die Kosten für diese Schulen würden der Gemeinde nicht in Anrechnung gebracht. Wenn man etwas tun wolle, müsse man die ganzen Schullasten zusammenfassen. Für die Gemeinden bleibe es sich



gleich, ob sie für die Volksschulen oder für andere die Ausgaben machten. Im Interesse der Schule müsse er vor dem Antrag Ahlhorn warnen und bitten, für den Antragsantrag zu stimmen. Wenn der Antrag Ahlhorn durchginge, würden die Gemeinden, die noch keine 100% bezahlten, in Zukunft es nicht mehr wagen, große Klassen zu trennen, und bei anderen, die mehr als 100% bezahlten, würde vielleicht die Regierung ihre Zustimmung nicht geben.

Abg. Quatmann: Ihm sei im Anfang der Antrag Ahlhorn sehr sympathisch gewesen, er habe ihn für einen weiteren Schritt zur Ausgleichung gehalten, aber was der Abg. Grape dagegen vorgebracht habe, habe ihn doch stutzig gemacht. Er würde es nicht billigen können, wenn den Gemeinden, die Schulvermögen besäßen, der Vorteil desselben nicht zugute käme. Bei ihnen im Süden gebe es ja allerdings weniger Schulachten, die größeres Vermögen besäßen, im Norden dagegen mehr. Aus diesem Grunde könne er nicht für den Antrag Ahlhorn stimmen, er begnüge sich vielmehr mit dem früher bewirkten Ausgleich.

Präsident: Es sei ein Verbesserungsantrag Feldhus eingegangen, den Antrag Ahlhorn der Regierung zur Prüfung zu überweisen, er stelle denselben mit zur Beratung.

Abg. Ahlhorn (Osternburg): Er müsse sich sehr wundern über die Stellung, die der Abg. Quatmann zu seinem Antrage einnehme. Sonst wolle derselbe doch immer mit den Lasten gerade das Vermögen treffen, und hier wolle er es nicht? Er bezwecke, die Schullasten auf die Gesamtheit zu wälzen, das werde sonst immer getan, z. B. bei Chauffeebauten, bei wasserwirtschaftlichen Anlagen, warum solle es da nicht auch bei den Schulen geschehen? Die Schulen hätten doch dieselbe Bedeutung wie die genannten Einrichtungen. Man müsse sich freimachen von der Anschauung, daß die Schulen nur von den engeren Kreisen zu unterhalten seien, in Wirklichkeit seien es doch Einrichtungen des Staates.

Abg. Quatmann: Er könne nicht einsehen, inwiefern er hier inkonsequent sei. Es sei doch nicht richtig, wenn das Schulvermögen der einzelnen Gemeinden der Allgemeinheit zugute käme. Das Schulvermögen sei doch in den meisten Fällen durch Stiftungen entstanden, in anderen Fällen hätten vielleicht die Gemeinden in früherer Zeit für die Schule einen bestimmten Grundbesitz erworben, jedenfalls aber hätten weder die Stifter noch die Gemeinden bei dem Erwerbe den Willen gehabt, das Vermögen später der Allgemeinheit zuzuwenden.

Abg. Tanzen: Der Bericht des Ausschusses habe die Verwunderung des Abg. Feldhus erregt. Es seien aber in demselben die Interessen der Schulen, der Gemeinden und der Steuerzahler berücksichtigt. Wenn man früher nicht die Aufhebung des Schulgeldes beschlossen hätte, würde man jetzt vielleicht nicht mehr dazu kommen, sei gesagt worden, das sei möglich, der Kern der ganzen Sache aber sei die darin liegende Steuerpolitik, man versuche, auf Kosten der Kommunalverbände die Staatskasse zu erleichtern. Dieses Vorgehen würde in seinen Konsequenzen schließlich zur Konfiskation des Stiftungsvermögens der Gemeinden durch den Staat führen. Es sei aber auch die Frage, ob das wirk-

lich die weniger belasteten Gemeinden seien, die durch den Antrag Ahlhorn getroffen würden. Um das beurteilen zu können, müßte man alle Kommunallasten in Betracht ziehen. Ob es im allgemeinen richtiger sei, daß die Schulen Staatsanstalten seien, oder ob es besser sei, wenn sie Gemeindeanstalten seien, sei bei dieser Frage ganz gleichgültig. Der Kern der Sache sei, daß man hier einen Präzedenzfall schaffen würde, dessen Konsequenzen man nicht übersehen könne. Er persönlich sei übrigens nicht der Ansicht, daß die Schulen Staatsanstalten sein sollten, er glaube im Gegenteil, daß eine gute Entwicklung der Schule eher möglich sei, wenn sie eine kommunale Anstalt bleibe. Dann könne eben die einzelne Schulacht, welche dazu imstande und bereit sei, ihre Schule verbessern. Werde diese dagegen Staatsanstalt, so werde naturgemäß eine schablonenmäßige Behandlung aller Schulen eintreten und eine Hebung des Schulwesens werde nur zu leicht an den Kosten scheitern.

Abg. Feldhus: Er sei der entgegengesetzten Ansicht, er glaube nicht, daß man, wenn man den Antrag Ahlhorn annehme, den Gemeinden etwas nehme, sondern umgekehrt, daß man ihnen jetzt etwas gebe, worauf sie kein Recht hätten. Er bezwecke mit seinem Antrag nur, den Antrag Ahlhorn der Regierung zur Prüfung zu überweisen, er wolle nur nicht, daß derselbe so ohne Sang und Klang unter den Tisch falle. Um diejenigen Schulachten, welche eigenes Vermögen besitzen, nicht zu benachteiligen, könnten die Einkünfte daraus bei Berechnung der Lasten mit als „Ausgabe“ verrechnet werden und kämen dann der Schulacht voll zu gute.

Präsident: Er schließe die Beratung und lasse jetzt abstimmen; wenn der Antrag des Ausschusses, über den er zuerst abstimmen lasse, angenommen werde, so falle damit der Antrag Feldhus.

Der Antrag des Ausschusses:

„Uebergang zur Tagesordnung“

wird sodann mit 26 gegen 9 Stimmen angenommen.

Präsident: Es sei zu §. 1 des Eisenbahngesetzes ein selbständiger Antrag des Abg. Wessels eingegangen. Er schlage vor, denselben gleich im Plenum zu beraten.

Der Landtag ist damit einverstanden.

VII. Bericht der Mehr- und Minderheit des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs. 1. Lesung.

Berichterstatter: die Abgeordneten Grape und Frhr. v. Hammerstein.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung über beide Antragsanträge zusammen.

Das Wort erhält der

Abg. Grape: Er könne sich im ganzen auf den Ausschussbericht beziehen. Er habe nur übersehen, daß zu dem Gesetzentwurf eine Petition eingegangen sei, er müsse deshalb noch den Antrag der Mehrheit dahin erweitern: „und die zu diesem Gesetzentwurf eingegangene Petition für erledigt erklären.“

Abg. Frhr. v. Hammerstein: Es handele sich um einen Gesetzentwurf, der nur das Fürstentum Birkenfeld be-

treffe. Die Vertretung des Fürstentums, der Provinzialrat, habe denselben mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung seien in der Vorlage nur kurz angegeben, im Berichte der Minderheit dagegen ausführlich behandelt. Er bitte den Landtag, den Wünschen der Birkenfelder Rechnung zu tragen.

Reg.-Komm. v. **Finch**: Die Gründe, welche für Annahme der Vorlage sprächen, seien in der Hauptsache schon in dem Berichte der Mehrheit enthalten. Er wolle nur mit Rücksicht auf den Bericht der Minderheit noch Einiges hervorheben. Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes sei, Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die darin beständen, daß für eine Kategorie von Beamten im Fürstentum Birkenfeld zur Bezahlung Gebühren und nicht bestimmte Gehälter dienten. Die Einrichtung sei im Jahre 1879 in Birkenfeld mit Rücksicht auf den Rechtszustand in dem umgebenden Preußen getroffen worden. Jetzt habe Preußen eingesehen, daß der Zustand nicht gut sei, und habe sich der Regelung angeschlossen, die in den anderen oldenburgischen Landes- teilen schon immer bestanden habe. Deshalb wolle die Regierung jetzt auch im Fürstentum Birkenfeld die Sache so regeln wie im übrigen Großherzogtum. Bei den Gerichtsvollziehern im Fürstentum Birkenfeld ständen sich auf der einen Seite enorme Einnahme bis zu 7000 *M.*, früher in einzelnen Fällen bis zu 9000 *M.*, und auf der andern Seite ganz geringe Einnahmen, die nicht an das Gehalt für die Gerichtsvollzieher in den anderen Landes- teilen heranreichten, gegenüber. Die großen Einnahmen des einen Teiles entsprächen nicht der Stellung der betr. Beamtenkategorie und erregten den Neid der weniger gut gestellten Kollegen. Sonst bezögen alle Beamten festes Gehalt, die Abweichung von diesem Grundsatz in dem einen Falle führe zu großen Unzuträglichkeiten. Die Gerichtsvollzieher, die nicht in Oberstein seien, hätten sich durchschnittlich im Jahre auf etwa 2200 *M.* gestanden, abzüglich der Geschäftskosten also auf etwa 13—1400 *M.* Dies seien doch direkte Mißstände. Er komme nun zu den Einwendungen im Berichte der Minderheit gegen die Vorlage. Die Anschauung, daß die Gerichtsvollzieher mehr leisteten, wenn sie auf Gebühren ständen, als wenn sie festes Gehalt bezögen, sei nicht richtig; hier im Herzogtum, wo die Gerichtsvollzieher von jeher ein bestimmtes Gehalt bezögen, habe man durchaus keine schlechten Erfahrungen gemacht. Im Berichte sei gesagt, die geschäftliche Tätigkeit der Gerichtsvollzieher verlange im Gegensatz zu der der Beamten stets eine sofortige Erledigung aller Arbeit, der Beamte arbeite nach Stunden, und was in denselben nicht erledigt werde, bleibe bis zum nächsten Tage und so oft viele Tage liegen. Darauf habe er zu bemerken, daß ein Beamter, wenn er eilige Arbeiten zu erledigen habe, auch in die Nacht hinein arbeite, so würden es auch die Gerichtsvollzieher machen, wenn sie viel zu tun hätten. Es könnten sich auch im geschäftlichen Leben bei den Gerichtsvollziehern im Fürstentum Birkenfeld Mißstände ergeben. Was die finanzielle Seite angehe, so werde eine Mehrbelastung des Fürstentums voraussichtlich nicht eintreten; die Regierung sei bei möglichst ungünstiger Berechnung dahin gekommen, daß sich die Einnahmen aus den Gebühren und die Ausgaben für die Gehälter ausgleichen würden, oder daß vielleicht das Resultat sich noch günstiger

gestaltete. Mit 4 Beamten oder, wenn die Stelle in Oberstein bei Gelegenheit aufgehoben und mit einem Gehilfen besetzt werde, mit 3 Beamten und einem Gehilfen werde man auskommen. Es werde auch nicht, wie im Bericht gesagt sei, eine neue Stelle noch nötig sein, weil jetzt die Zustellungen von Amtswegen den Gerichtsvollziehern abgenommen werden sollten. Dadurch würden aber sonst auch keine weiteren Kosten entstehen, den Boten und den Hilfsboten am Gericht solle die Vollziehung aufgebürdet werden. Aus allen diesen Gründen bitte er, die Vorlage anzunehmen. Der Provinzialrat des Fürstentums Birkenfeld habe die Gründe, die für die Annahme des Gesetzentwurfes sprächen, nicht genügend gewürdigt.

Abg. **Jungbluth**: Wie man eben gehört habe, sei die Vorlage von dem Provinzialrat des Fürstentums Birkenfeld mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt, hier im Ausschusse sei sie dagegen mit allen gegen eine Stimme angenommen worden. Der Inhalt der Vorlage sei ja allen bekannt. Man könne fragen, warum man nicht gleich damals die Gerichtsvollzieher auf festes Gehalt gesetzt habe, als man es hier und in Eutin tat. Der Grund sei gewesen, daß damals Preußen eine andere Einrichtung getroffen habe; dort seien aber nunmehr die Gerichtsvollzieher auch auf festes Gehalt gesetzt, und es sei daher der äußere Grund für die Einrichtung, wie sie in Birkenfeld bestehe, weggefallen. Er sei aber der Ansicht, daß dieser Grund nicht für immer weggefallen sei, denn in Preußen seien schon viele Mißstände infolge der Neuordnung zu Tage getreten, die zwar im Berichte nicht angegeben, in der Begründung zur Vorlage selbst aber zugegeben seien (Redner verliest die in Betracht kommende Stelle). Sie im Fürstentum hätten allerdings keine größeren Städte in der Nähe, aber die Mißstände kenne man dort doch, sie hätten sich auch in den kleineren Orten gezeigt. In Preußen sei man mit dem jetzigen Zustande auch nicht zufrieden. Im Berichte der Mehrheit und von Seiten der Staatsregierung sei gesagt, eine Mehrbelastung werde nicht entstehen. Er wolle aber beweisen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach eine dauernde Belastung für die Staatskasse entstehen werde. Als ein Hauptgrund für die Annahme der Vorlage werde die jetzt bestehende Ungleichheit in den Einnahmen angeführt, das sei allerdings richtig, daß diese bestehe, aber es bestehe auch eine Ungleichheit in der Arbeit. Bei dem Amtsgerichte Oberstein gebe es im Jahre mehr als 10 000 Erledigungen, bei den Amtsgerichten Birkenfeld und Mohlfelden zusammen nicht die Hälfte. Es sei auch zu bedenken, daß die Gerichtsvollzieher in Oberstein die älteren seien, und deshalb auch am ersten ein Anrecht auf den höheren Verdienst hätten, die jüngeren könnten später, wenn Vakanz eintrete, aufrücken; diese brächten sich also jetzt, wenn sie an den Landtag petitionierten, eigentlich selbst um die spätere gute Stelle. Weiter sei darauf hingewiesen, daß die Einnahmen so sehr wechselten, sie betrügen in einigen Jahren bis zu 7000 *M.*, in anderen seien sie bis auf 4000 *M.* heruntergegangen. Vom Standpunkte eines Beamten aus möge das vielleicht eine unerquickliche Sache sein, der Beamte wisse genau, was er an Gehalt beziehe, und was er in Zukunft beziehen werde. Diesen Vorzug genönnen aber auch nur die Beamten. Der Beruf des Gerichtsvollziehers sei eher ein Geschäft als

ein Amt, deshalb könne er es nicht als einen so großen Fehler ansehen, wenn die Einnahmen schwanken; wenn der Gerichtsvollzieher nur im Durchschnitt genug verdiene, sei es recht. Man sage, durch die Neuordnung würden die einen besser gestellt; gegen die anderen, deren Einnahmen herabgesetzt würden, begehe man kein Unrecht, sie hätten schon bei ihrem Dienstantritt gewußt, daß eine neue Regelung werde vorgenommen werden. Es sei aber doch eine bittere Empfindung, wenn man plötzlich $\frac{1}{3}$ seines Einkommens verliere, und er möchte das in diesem Falle am liebsten verhindern. Daß die Geschäftswelt geschädigt werde, sei nicht zu bestreiten; wenn man die Gerichtsvollzieher von jetzt an auf festes Gehalt setze, so würden sie in Zukunft viel lieber eine Arbeit liegen lassen, vor allem die, welche sie sehr belaste. Die Gerichtsvollzieher in Birkenfeld seien fleißige und tüchtige Leute, sie lebten für ihren Beruf, wenn man sie aber auf festes Gehalt setze, so würden sie das in Zukunft nicht mehr so sein wie bisher. Der Vertreter der Staatsregierung habe im Ausschuß gesagt, die Befürchtungen, die man gegen die Vorlage hege, seien unbegründet, es würden keine Mißstände entstehen. Der Herr Regierungskommissar sei ja allerdings in letzter Zeit im Fürstentum Birkenfeld gewesen und habe so ja auch Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse dort kennen zu lernen, das Bureau eines Gerichtsvollziehers habe er aber wohl nicht besucht, Redner glaube, er würde sonst eine andere Ansicht von der Sache bekommen haben, die Verhältnisse im Fürstentum Birkenfeld seien ganz eigenartig. Es sei auch die Bemerkung gemacht worden, die weniger gut gestellten Gerichtsvollzieher blickten mit Neid auf ihre glücklicheren Kollegen, wenn das so wäre, dann könnte ja eigentlich unter den Beamten der Neid nie aufhören; die weniger gut Gestellten hätten zudem die Aussicht später eine bessere Stelle zu bekommen. Von der neuen Beordnung werde niemand Nutzen, die Gesamtheit werde vielmehr Schaden davon haben. Die Gerichtsvollzieher hätten jetzt einen großen Schaden und ebenso das Publikum, dessen Geschäfte in Zukunft nicht mehr so gut erledigt würden wie bisher. Die Staatskasse werde auch Schaden davon haben. Im Berichte sei das zwar verneint, aber vom Regierungstische aus sei es zugegeben; von seiten der Regierung werde allerdings ferner behauptet, daß die Staatskasse später einen Vorteil haben werde, indem man später mit einem Gerichtsvollzieher und einem Gehilfen in Oberstein auskommen werde. Das sei aber unmöglich; die Gerichtsvollzieher in Oberstein hätten mehr als doppelt soviel Geschäfte wie die beiden anderen in Birkenfeld und Rohfelden zusammen. Es sei ferner auch in Erwägung zu ziehen, daß man dem Gehilfen keine Gelder anvertrauen könne. Warum habe man ferner solche Eile mit der Sache? In Preußen sei die Neuordnung erst vor 2 Jahren eingeführt, man wisse noch nicht genug von dem Erfolg. In Preußen würden auch Dummheiten gemacht, die brauche man aber doch hier in Oldenburg nicht nachzumachen, zum Wenigsten aber könne man vorläufig noch abwarten.

Abg. Hug: Es sei sonst nicht Gewohnheit in diesem Hause, daß, wenn Gesetze für die Fürstentümer gemacht würden, die anderen Abgeordneten sich hineinmischten, man

pflege sich vielmehr den Wünschen und Forderungen der Vertreter des betr. Fürstentums anzuschließen. Hier aber müsse er unter allen Umständen bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Wenn man die Beamten auf Gebühren setzen wollte, so würde das zu ganz gefährlichen Konsequenzen führen. Die ganze Entwicklung des Staatswesens stelle die Beamten als Personen dar, die eine Pflicht zu erfüllen hätten, und deshalb müsse der Staat sie so stellen, daß sie freudig ihre Arbeit tun könnten und von ihrem Einkommen leben könnten. Wenn die Grundsätze, die im Bericht der Minderheit aufgestellt seien, zur Geltung kommen sollten, dann könne man ja am besten die ganze Verwaltung dem Mindestbietenden geben. Er sei der Sohn eines Gerichtsboten und sein Vater sei, wie damals üblich, auf Gebühren gesetzt gewesen. Er könne sich etwas Schlimmeres und Demoralisierenderes nicht denken als diese Einrichtung, vor allem, wenn Diener der Frau Justitia auf Gebühren angestellt seien. Diese Erfahrung habe man in der alten Zeit mit den Gerichtsdienern gemacht, als die Zustellungsgebühren und die Schließereierträge deren Besoldung bildeten. Je mehr Aufträge und Untersuchungsgefängene einer gehabt habe, um so größer sei seine Einnahme gewesen, das Amt sei zum Geschäft geworden. In den Städten und großen Bezirken wurden sie, sofern sie nur genügend Geschäftssinn zu entwickeln verstanden, reiche Leute, in kleinen und verkehrsarmen Gerichtsbezirken blieben sie arme Teufel. Der Staatsbeamte solle pflichtmäßig und unbefangen die Gesetze ausführen, am allerwenigsten dürfe ein Gerichtsvollzieher vom Geschäftssinn geleitet werden. Der Beruf des Gerichtsvollziehers sei an sich schon wenig sympatisch, er, Redner, würde sich nicht dazu hergeben, wenn er aber vollends zum Geschäft werde, dann schweige der Mensch ganz; dagegen wenn der Gerichtsvollzieher lediglich Beamter sei, handele er bloß nach den Vorschriften der Gesetze. Nach dem Minderheitsbericht könnte es scheinen, als ob die Schuldner lauter Teufel und die Gläubiger lauter Engel seien. Es möge vielleicht richtig sein, daß die Beamten ihre Arbeit nicht immer mit ihrer Geschäftszeit in Einklang bringen könnten, dann entspreche es aber der Gepflogenheit, wenn ein Beamter zu viel Arbeit habe, einen Mann mehr anzustellen. So würde man auch hier einen Ausgleich treffen. Es liege auch im Interesse der Gerichtsvollzieher, auf feste Bezüge angewiesen zu sein, danach könnten sie ihre Bedürfnisse und Ausgaben einrichten.

Reg.-Komm. v. Finckh: Der Abg. Jungblut habe gesagt, wir brauchten in Oldenburg Preußen nicht alles nachzumachen. Man mache ja jetzt auch Preußen nicht nach, das habe man früher aus Zwang getan, weil das Fürstentum Birkenfeld rings von Preußen umgeben sei. Dieser Zwang sei jetzt durch die in Preußen vorgenommene Neuordnung weggefallen, jetzt wolle man auch in Birkenfeld zu der in den anderen oldenburgischen Landesteilen bewährten Einrichtung übergehen. Es werde gegen den Gesetzesentwurf eingewandt, daß in Oberstein die Verhältnisse ganz eigenartig lägen, aber man brauche nur an Delmenhorst zu denken, wo ebenfalls eine rege Industrie bestehe. Der Amtsbezirk Delmenhorst umfasse im ganzen 37000 Ein-

wohmer, trotzdem sei dort nur ein Gerichtsvollzieher und ein Gehülfe angestellt. Da werde man auch in Oberstein damit auskommen können, so verschieden lägen die Verhältnisse gar nicht. Gegen die Auffassung aber müsse er entschieden Verwahrung einlegen, daß der Beamte, der mehr zu tun habe, auch höher bezahlt werden müsse. Das entspreche gar nicht den ganzen Beamtenverhältnissen und würde einen Rückschritt bedeuten. Es sei auch nicht zugegeben, daß sich Mißstände in Preußen gezeigt hätten, in der Preussischen Vorlage sei nur von angeblichen Mißständen die Rede, und zwar nur in den großen Städten. Dort hätten sich früher die Anwälte immer die schneidigsten Gerichtsvollzieher ausgesucht, dies sei für sie sehr bequem gewesen, es sei deshalb erklärlich, wenn die Anwälte mit der jetzigen Regelung weniger zufrieden seien. Endlich müsse er auch entschieden bestreiten, daß die Gerichtsvollzieher, wenn sie auf Gehalt gesetzt würden, nicht ebenso ihre Pflicht tun würden wie früher, hier im Herzogtum habe man nur gute Erfahrungen gemacht, trotzdem sie auch hier viel zu tun hätten und oft den ganzen Tag arbeiten müßten. Es sei ferner behauptet worden, es sei für die betreffenden Gerichtsvollzieher eine bittere Empfindung, wenn sie jetzt plötzlich ein Drittel ihres Gehaltes verlören. Das könne aber nicht der Fall sein, früher hätten sie eben viel mehr gehabt, als sie eigentlich hätten haben dürfen. Außerdem gehe man schon seit dem Jahre 1889 mit dem Plane um, mit den bisherigen Verhältnissen zu brechen, und es sei das den Gerichtsvollziehern auch immer gesagt worden. So könne man nicht behaupten, daß die Sache zu schnell gekommen sei.

Abg. **Gerdes:** Dann und wann komme es vor, daß das, was der Abg. Hug sage, seiner Ansicht nicht entspreche, aber jetzt müsse er ihm vollkommen zustimmen. Er würde nie dafür sein können, daß man die Beamten auf Gebühren setze. Die Gendarmen seien früher mit auf Gebühren angewiesen gewesen, und man habe keine guten Erfahrungen damit gemacht. In früherer Zeit habe man, hauptsächlich in den Grenzbezirken, die Beobachtung machen können, mit welcher Energie die Polizeibeamten die Bettler verfolgt hätten, als noch für jede eingelieferte Person eine bestimmte Gebühr bezahlt worden wäre. Nach seiner Ansicht dürften gerade die Gerichtsvollzieher am allerwenigsten von allen Beamten auf Gebühren angewiesen sein. Nach dem Berichte der Mehrheit scheine ihm auch die Staatskasse keinen Schaden durch die Neuordnung erleiden zu können, denn die Gerichtsvollzieher können von den Einnahmen aus den Gebühren ganz gut bezahlt werden. Auch er sei der Ansicht, daß die Gerichtsvollzieher in Birkenfeld, wenn sie Beamte mit festem Gehalt geworden seien, ebenso ihre Pflicht tun würden, wie früher. Er bitte daher, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Lahendäcker:** Er könne nur den Ausführungen seiner Birkenfelder Kollegen zustimmen. Er wohne in der Nähe eines kleineren preussischen Städtchens und habe von den Einwohnern gehört, daß das Gesetz in Preußen nicht gut wirke. Man habe im Fürstentum Birkenfeld auch genug Beamte, man brauche gar nicht mehr. Auch werde in Oberstein ein Beamter ganz sicher nicht genügen.

Abg. **Wild:** Er stehe ganz und gar auf dem Stand-

punkt des Provinzialrats des Fürstentums Birkenfeld, der könne die Verhältnisse am besten beurteilen und wisse, ob ein Gesetz für das Land passe oder nicht. Er sei aber auch ferner der Ansicht, daß die Gerichtsvollzieher nach der Arbeit, die sie zu leisten hätten, beurteilt und auch demgemäß bezahlt werden müßten.

Die Debatte wird geschlossen, das Schlußwort erhält zuerst der Berichterstatter der Minderheit.

Abg. **Freiherr v. Hammerstein:** Es sei ein fundamentaler Unterschied zwischen der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der anderer Beamten, die seien gar nicht zu vergleichen und man könne auch die für die anderen Beamten geltenden Grundsätze nicht auf die Gerichtsvollzieher anwenden. Wenn man hier mit der Beordnung nur gute Erfolge gehabt habe, so liege das eben an den veränderten Verhältnissen, außerdem habe man hier im Herzogtum nie eine andere Einrichtung gehabt. Zwischen Delmenhorst und Oberstein bestehe ein sehr großer Unterschied. Es sei wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die beiden Gerichtsvollzieher in Oberstein eine große Geschäftslast hätten, die Arbeit müsse jetzt und auch später getan werden, in Zukunft aber, wenn die Gerichtsvollzieher Beamte mit festem Gehalt geworden seien, werde man in Oberstein vier Beamte nötig haben. Die Verschiedenheit in den Einnahmen der Gerichtsvollzieher im Fürstentum Birkenfeld sei jetzt auch nicht mehr so groß, die über eine gewisse Summe hinausgehenden Gebühren müßten jetzt abgeliefert werden, wenigstens zum Teil. Man könne ja auch andererseits einen Mindestsatz garantieren, um den schlechter Gestellten zu helfen. Die Berechnung der finanziellen Tragweite der Vorlage sei aber sicher falsch. Die Birkenfelder Abgeordneten hätten schon in mehr Fällen gesagt, die Staatskasse werde durch eine Maßnahme der Regierung mehr belastet werden, und sie hätten damit recht behalten, so sei es auch bei der Anlegung des Grundbuchs gewesen. Die Verhältnisse lägen eben in Birkenfeld anders als hier im Herzogtum. In Preußen höre man in allen gewerblichen Bezirken, vor allem natürlich in den größeren Städten Klagen über die Neuregelung, in ländlichen Bezirken weniger oder gar nicht. Mit der Ansicht des Abg. Hug sei er nicht einverstanden, ein Beamter in solchem Sinne sei der Gerichtsvollzieher nicht, er sei auch kein Beauftragter der Frau Justitia, die habe schon entschieden, wenn die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers beginne, der Gerichtsvollzieher sei vielmehr der Beauftragte der realen Geschäftswelt in Erfüllung klaggestellter Rechte. Man habe in Birkenfeld eine Reihe von Wünschen nach Gleichstellung mit Preußen, die wohlberechtigt seien und nicht berücksichtigt würden, in diesem Falle aber habe man den Wunsch nicht und da werde man zur Gleichstellung gezwungen.

Abg. **Grape:** Trotz des Widerspruchs der Herren aus dem Fürstentum Birkenfeld bitte er, die Gesetzesvorlage anzunehmen. Der Hauptunterschied beruhe darin, daß man hier im Herzogtum eine andere Auffassung von der Stellung des Gerichtsvollziehers habe. Der Gerichtsvollzieher sei Beamter, und deshalb habe er Anspruch auf ein festes Gehalt, er solle nicht eventuell einen Ausfall in seinen Einnahmen zu erwarten haben und solle auch nicht der Diener

der Anwälte sein. Wenn der Gerichtsvollzieher auf Gebühren gestellt sei, so berechne er Begegelder für jeden Auftrag, auch wenn er die verschiedenen Aufträge auf demselben Wege erledige, später werde er in solchen Fällen nur einmal die Gebühr ansetzen. Er müsse nochmals betonen, daß über die Stellung des Gerichtsvollziehers zwischen den Birkenfelder Abgeordneten und den anderen eine grundverschiedene Auffassung herrsche. Er wolle den Gerichtsvollzieher, der Beamter sei, nicht zum Diener der Anwälte oder anderer Personen machen. Allgemeine Gesichtspunkte rechtfertigten den Antrag der Mehrheit, und diese könnten die örtlichen Verhältnisse nicht über den Haufen werfen.

Es wird sodann zur Abstimmung geschritten. Der Antrag der Minderheit:

„Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen,“ wird abgelehnt; der Antrag der Mehrheit:

„Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,“ wird angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis heute abend 7 Uhr zu stellen seien. Er schlägt ferner vor, die **M. 9** von der Tagesordnung abzusetzen, da der Abg. Koch wegen dringender dienstlicher Geschäfte heute Urlaub erhalten habe.

Der Landtag ist mit der Abjagung einverstanden.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Atens und Blegen. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Kühling.

Nach Eröffnung der Beratung erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. **Kühling**: Diese Vorlage habe bereits den 27. Landtag beschäftigt; dieser habe auf dem Standpunkt gestanden, daß man eine Grenzregulierung vornehmen müsse, er habe aber, da damals eine Einigung in Aussicht gestanden habe, geglaubt abwarten zu sollen. Jetzt sei sogar große Aussicht vorhanden, daß eine Einigung zustande komme; deshalb sei der Ausschuß der Ansicht, daß der Landtag nicht auf die Gesetzesvorlage eingehen solle, und habe Uebergang zur Tagesordnung beantragt, er bitte, den Ausschußantrag anzunehmen.

Reg.-Komm. **Calmeyer-Schmedes**: Die fragliche Vereinbarung sei noch keine schlüssige. Die Grenzveränderung hänge davon ab, daß die beiden Gemeinden Schiedsrichter fänden, daß diese zu einem Schiedspruch kämen und endlich davon, daß der Schiedspruch so ausfalle, daß das Staatsministerium auf Grund der getroffenen Vereinbarung der Gemeinden den Erlaß der nach Art. 3 §. 4 der Gemeindeordnung erforderlichen Verordnung befürworten könne. Wenn die Entschädigung zu hoch festgesetzt werde, sei das Staatsministerium nicht in der Lage, die dann von der Gemeinde Atens aufzunehmende Anleihe zu genehmigen. In diesem Falle werde nichts aus der Vereinbarung und aus der Grenzveränderung, und die Regierung halte es deshalb für besser, ihre Vorlage nicht zurückzuziehen. Die Regierung wolle den Gemeinden, auch wenn die Vorlage ange-

nommen werde, noch eine angemessene Zeit zur Verständigung über die Auseinandersetzung lassen. Die Gemeinden seien jetzt schon soweit einig, daß die Entschädigung für die Abtretung des Areal bis zum Flagbalger Sieltief mindestens 25 000 *M.* betragen solle. Mindestens eine solche Entschädigung werde daher auch bei Annahme des Gesetzentwurfs festgesetzt werden. Die Regierung habe vorläufig davon abgesehen, einen Antrag auf eine der Vereinbarung der Gemeinden entsprechende Aenderung des §. 1 zu stellen, weil der Ausschuß bezüglich der Vorlage auf dem Standpunkt stehe, daß Uebergang zur Tagesordnung angebracht sei, und deshalb die Annahme des Gesetzentwurfs einstweilen doch aussichtslos erscheine.

Abg. **Tanzen**: Er sei trotz der Ausführungen des Herrn Regierungskommissars mit Rücksicht auf das jetzige Stadium der Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinden für die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Nach seiner Ansicht sei man am Ziele, die Gemeinden würden sich, wie mit großer Sicherheit zu erwarten sei, vertragen. Die Sache liege allerdings schwierig. Nach seiner Ansicht würde aber die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs die Verhandlungen stören, weil die eine oder die andere Gemeinde von dem Gesetz für sich einen Vorteil erwarten würde. Wenn aber eine definitive Einigung nicht zustande kommen sollte, so könne er es nicht für ein Unglück halten, wenn noch ein Jahr länger bis zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit hingehe.

Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung nicht erteilen,“ wird angenommen.

Der **Präsident** macht bekannt, daß Anträge auf 2. Lesung des Gesetzentwurfs bis heute abend 7 Uhr zu stellen seien.

XI. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Zentralkasse-Rechnungen des Großherzogtums Oldenburg für die Finanzperiode 1897/99.

Berichterstatter: Die Abgeordneten Quatmann und Meyer (Holte).

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle die Rechnungen unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgeben,“ wird ohne Debatte angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Uebertragung von nicht zur Verwendung gekommenen Baumitteln für die Gemeindegasse Wardenburg — Astrup — Höben — Westerborg auf die laufende Finanzperiode.

Berichterstatter: Abg. Wilken.

Nach Eröffnung der Beratung erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. **Wilken**: Es handele sich um die Uebertragung bisher nicht zur Verwendung gekommener Baumittel im Betrage von 702 *M.* 39 *S.* auf die laufende Finanzperiode; er bitte den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle die Vorlage 104 annehmen und sich damit einverstanden erklären, daß die bisher nicht zur Verwendung gekommenen Baumittel (702 M. 39 s) für die Gemeindefauffee Wardenburg—Astrup—Höven—Westerburg auf die Finanzperiode 1903/05 übertragen werden und zwar als §. 205 b der Ausgaben des Landesfasse-Voranschlags, wird angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß die nächste Sitzung, deren Tagesordnung verlesen wird, am Dienstag um 10 Uhr vormittags stattfinden werde.

Schluß der Sitzung: 1.10 Uhr nachmittags.

Der Berichterstatter:

Rickes.

XLVIII. Landtag des Großherzogtums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. Februar 1903, vormittags 10 Uhr.



Tagesordnung: 1. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 2. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 3. Bericht des Verwaltungsausschusses C über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 4. Bericht des Verwaltungsausschusses D über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 5. Bericht des Verwaltungsausschusses E über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 6. Bericht des Verwaltungsausschusses F über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 7. Bericht des Verwaltungsausschusses G über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 8. Bericht des Verwaltungsausschusses H über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 9. Bericht des Verwaltungsausschusses I über den selbständigen Finanz-Ausschuss... 10. Bericht des Verwaltungsausschusses J über den selbständigen Finanz-Ausschuss...

Berichterstatter: Präsident Carl Groß.

Der Präsident hat dem Landtag zu berichten... Die Tagesordnung ist zu lesen... Die Sitzung ist geschlossen.

Der Berichterstatter hat zu berichten... Die Tagesordnung ist zu lesen... Die Sitzung ist geschlossen.

